

## **Gesetzentwurf**

### **der Bundesregierung**

#### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulstatistikgesetzes**

##### **A. Problem und Ziel**

Die Bereitstellung von steuerungsrelevanten Informationen für die Hochschulpolitik, die Hochschulplanung und die Hochschulverwaltung ist Kernaufgabe der Hochschulstatistik. Die Ermittlung von Faktoren für gelingende Bildungsverläufe ist für einen gezielten und ressourcenschonenden Einsatz von Haushaltsmitteln eine zentrale Voraussetzung. Die Hochschulstatistik ist unverzichtbar für die nationale und die internationale Bildungs- und Forschungsberichterstattung, für die Berechnung des Bruttoinlandsprodukts, für die Berechnung von nationalen und internationalen Vergleichskennzahlen sowie für die Erstellung des Budgets für Bildung, Forschung und Wissenschaft.

Die Hochschullandschaft hat sich seit der Einführung der gestuften Studiengänge grundlegend verändert und kann mit dem geltenden Hochschulstatistikgesetz nicht mehr hinreichend abgebildet werden. Insbesondere Daten zu Übergängen zwischen dem Bachelor- und dem Masterstudium werden als Grundlage für die Planung von Kapazitäten im Hochschulbereich benötigt.

Qualitätssicherung an den Hochschulen spielt besonders vor dem Hintergrund anhaltend hoher Studienabbrüche eine zunehmende Rolle. Studienerfolg bzw. Studienabbrüche sind auf der Basis der aktuell erhobenen Merkmale in der Statistik nicht zu erfassen.

In der Promotionsphase und bei der Förderung junger Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler stellen sich für die Hochschulen besondere Herausforderungen. Die in den letzten Jahren erfolgte Ausdifferenzierung der Wege zur Promotion und der Qualifizierungswege für den wissenschaftlichen Nachwuchs kann derzeit nicht empirisch valide erfasst werden.

Mit dem Inkrafttreten der Verordnung (EU) Nr. 912/2013 der Kommission vom 23. September 2013 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 452/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erstellung und die Entwicklung von Statistiken über Bildung und lebenslanges Lernen im Hinblick auf Statistiken über die Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung und der Verordnung (EU) Nr. 995/2012 vom 26. Oktober 2012, der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 995/2012 der Kommission vom 26. Oktober 2012 mit Durchführungsvorschriften zur Entscheidung Nr. 1608/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Erstellung und Entwicklung von Gemeinschaftsstatistiken über Wissenschaft und Technologie sind an das Statistische Amt der Europäischen Union (Eurostat) verpflichtend Daten zu liefern, die bisher von den statistischen

Ämtern des Bundes und der Länder wegen einer fehlenden nationalen gesetzlichen Grundlage nicht erfasst werden. Dies betrifft Daten zur Promotionsphase, zu Auslandsaufenthalten sowie zu den Berufsakademien.

Die Hochschulsteuerung hat sich in den letzten Jahrzehnten wesentlich verändert. Verlässliche Basisdaten und Kennzahlen spielen eine weitaus größere Rolle und müssen durch die Statistik bereitgestellt werden.

Mit den Veränderungen im Hochschulbereich hat die Aussagekraft der Stellenstatistik und der Gasthörerstatistik stark abgenommen.

## **B. Lösung**

Ziel des Gesetzes ist es, empirisch valide Datengrundlagen bereitzustellen, die den Veränderungen der Hochschullandschaft in den letzten Jahren und den Lieferverpflichtungen an Eurostat Rechnung tragen:

- Durch die Einführung einer Studienverlaufsstatistik können die gestuften Studiengänge und die Promotionsphase adäquat erfasst werden. Es wird ein Verfahren angewendet, das mit datenschutzrechtlichen Anforderungen vereinbar ist und auf Verwaltungsdaten der Hochschulen basiert.
- Die Erweiterung des Merkmalskatalogs zur Studierenden- und Prüfungsstatistik, zur Personalstatistik sowie für die Berufsakademien dient vor allem zur Erfüllung der Lieferverpflichtungen Deutschlands an Eurostat.
- Mit der Erweiterung des Merkmalskatalogs zum wissenschaftlichen Personal und der Aufnahme aller Promovierenden wird die Situation des wissenschaftlichen Nachwuchses besser abgebildet.
- Durch die Schaffung einer rechtlichen Grundlage für eine zentrale Auswertungsdatenbank wird die flexible und zeitnahe Erstellung von Standard- und Sonderauswertungen gesichert.
- Mit der Streichung der Stellenstatistik und der Gasthörerstatistik wird die Belastung der Hochschulen und der statistischen Ämter reduziert.

## **C. Alternativen**

Es sind keine Alternativen ersichtlich.

## **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Keine.

## **E. Erfüllungsaufwand**

Nach einer mit den statistischen Ämtern der Länder sowie mit Softwareunternehmen abgestimmten Kostenkalkulation des Statistischen Bundesamtes entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rd. 7,2 Mio. Euro für die Umstellung. Die laufenden jährlichen Mehrkosten werden auf 980.000 Euro beziffert.

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Private und kirchliche Hochschulen zählen nicht zum öffentlichen Sektor, sondern werden der Wirtschaft zugeordnet. Insgesamt ist mit jährlichen Mehrkosten

in Höhe von knapp 60.000 Euro sowie einem einmaligen Mehraufwand für die IT-Umstellung in Höhe von rd. 1,7 Mio. Euro zu rechnen.

Der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft wird durch Bürokratiekosten verursacht. Die Kosten setzen sich zusammen aus der Erweiterung zweier vorhandener Statistiken (+64.813 Euro) sowie dem Aufbau der Promovierendenstatistik (+3.650 Euro) und der Streichung von zwei Statistiken (-10.234 Euro).

Eine Kompensation des zusätzlichen Erfüllungsaufwands für die Wirtschaft im Bereich der Promovierendenstatistik in Höhe von 3.650 Euro ist nicht erforderlich, weil das Regelungsvorhaben insoweit EU-Vorgaben umsetzt und daher vom Anwendungsbereich der „One in, one out“-Regel ausgenommen ist. Hinsichtlich des verbleibenden zusätzlichen Erfüllungsaufwands in Höhe von 54.579 Euro prüft das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF), inwieweit Möglichkeiten bestehen, eine Kompensation außerhalb dieses Regelungsvorhabens zu erreichen.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Der jährliche Mehraufwand beträgt insgesamt 920.000 Euro, für den Bund liegt er bei rd. 205.000 Euro, für die Länder bei knapp 715.000 Euro, davon fallen rd. 575.000 für die statistischen Ämter der Länder sowie 140.000 Euro für die Hochschulen einschließlich der Berufsakademien an.

Der einmalige Mehraufwand insbesondere für die IT-Umstellung beträgt insgesamt 5,5 Mio. Euro, davon für den Bund rd. 890.000 Euro, für die Länder 4,6 Mio. Euro.

Der jährliche personelle Mehraufwand in Höhe von rd. 205.000 Euro sowie die einmalig entstehenden Umstellungskosten in Höhe von rd. 890.000 Euro des Statistischen Bundesamtes stehen im Einzelplan 30 zur Verfügung. Diese Finanzmittel werden in den Einzelplan 06 umgeschichtet.

### **F. Weitere Kosten**

Für die Wirtschaft entstehen keine weiteren Kosten. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.



**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND**  
**DIE BUNDESKANZLERIN**

Berlin, 4. November 2015

An den  
Präsidenten des  
Deutschen Bundestages  
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulstatistikgesetzes

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Bildung und Forschung.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage 2 beigefügt.

Der Bundesrat hat in seiner 937. Sitzung am 16. Oktober 2015 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 3 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 4 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel



## Anlage 1

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulstatistikgesetzes**

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1****Änderung des Hochschulstatistikgesetzes**

Das Hochschulstatistikgesetz vom 2. November 1990 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1860) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift werden nach dem Wort „Hochschulwesen“ die Wörter „sowie für die Berufsakademien“ angefügt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für Zwecke der Gesetzgebung und Planung im Hochschulbereich und bei den Berufsakademien sowie zur Erfüllung der Datenlieferungsverpflichtungen nach der Verordnung (EU) Nr. 912/2013 der Kommission vom 23. September 2013 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 452/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 (ABl. L 252 vom 24.9.2013, S. 5) und der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 995/2012 der Kommission vom 26. Oktober 2012 mit Durchführungsvorschriften zur Entscheidung Nr. 1608/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Erstellung und Entwicklung von Gemeinschaftsstatistiken über Wissenschaft und Technologie (ABl. L 299 vom 27.10.2012, S. 18) wird eine Bundesstatistik, teilweise als Studienverlaufsstatistik, durchgeführt. Sie liefert Entscheidungsgrundlagen für eine evidenzbasierte Forschungs- und Wissenschaftspolitik und dient der Kapazitäts- und Finanzplanung im Hochschulbereich, der Qualitätssicherung der Hochschulbildung, der Planung von Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie der Mobilität im Hochschulbereich und der Sicherung der Chancengleichheit von Frauen in Führungspositionen.“
  - b) In Absatz 2 werden die Wörter „Ländern und Hochschulen“ durch die Wörter „Ländern, Hochschulen und Berufsakademien“ ersetzt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Der Nummer 2 wird das Wort „und“ angefügt.
  - b) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. Berufsakademien“.
4. § 3 wird durch die folgenden §§ 3 bis 8 ersetzt:

**„§ 3****Erhebungsmerkmale bei Einrichtungen nach § 2 Nummer 1  
(Hochschulen und Hochschulkliniken)**

(1) Bei den in § 2 Nummer 1 genannten Einrichtungen werden für die Studierenden, die Prüfungsteilnehmenden sowie die Exmatrikulierten semesterweise, jeweils nach Ablauf der Immatrikulationsfrist oder nach bestandener oder endgültig nicht bestandener Abschlussprüfung folgende Erhebungsmerkmale erfasst:

1. Geschlecht;
2. Geburtsmonat und -jahr;
3. Staatsangehörigkeit; weitere Staatsangehörigkeit;

4. Land und Kreis des Heimat- sowie des Semesterwohnsitzes;
5. Land, Kreis und Jahr des Erwerbs sowie Art der Hochschulzugangsberechtigung; bei Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Staat des Erwerbs;
6. berufspraktische Tätigkeit vor Aufnahme des Studiums;
7. Praxissemester und Semester an Studienkollegs;
8. Bezeichnung der Hochschule; Bezeichnung des Standorts der Hochschule, sofern an diesem Standort regelmäßig und dauerhaft Lehrveranstaltungen von mehr als 100 Semesterwochenstunden angeboten werden; verschiedene Hochschulstandorte innerhalb desselben Landkreises oder derselben kreisfreien Stadt sind nicht gesondert auszuweisen; für Stadtstaaten gilt die gleiche Regel wie für kreisfreie Städte;
9. Bezeichnung der gleichzeitig besuchten weiteren Hochschule; bei einer Hochschule außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Staat der gleichzeitig besuchten Hochschule;
10. Bezeichnung der Hochschule sowie Semester und Jahr der Ersteinschreibung; Bezeichnung der im vorangegangenen Semester besuchten Hochschulen; bei Ersteinschreibung an einer Hochschule außerhalb der Bundesrepublik Deutschland oder bei Besuch einer solchen Hochschule im vorangegangenen Semester der Staat der Hochschule;
11. Studiengänge einschließlich Studiengänge im vorangegangenen Semester sowie an der gleichzeitig besuchten weiteren Hochschule;
12. Ort der angestrebten Abschlussprüfung; bei einem Ort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Staat der angestrebten Abschlussprüfung;
13. Regelstudienzeit des Studiengangs;
14. Art, Fach, Semester, Monat und Jahr des Prüfungsabschlusses;
15. Prüfungserfolg und Gesamtnote abgelegter Prüfungen;
16. Hochschule, an der der vorherige Abschluss erworben wurde; bei Erwerb des vorherigen Abschlusses außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Staat, in dem der vorherige Abschluss erworben wurde;
17. Art und Dauer der Studienunterbrechungen;
18. Grund, Semester und Jahr bei Beurlaubung und Exmatrikulation;
19. Hörerstatus;
20. Fach- und Hochschulsesemester;
21. Art des Studiums.

(2) Bei den in § 2 Nummer 1 genannten Einrichtungen werden für die im Kalenderjahr Habilitierten zum Zeitpunkt ihrer Habilitation folgende Erhebungsmerkmale erfasst:

1. Bezeichnung der Hochschule;
2. Geschlecht;
3. Geburtsmonat und -jahr;
4. Staatsangehörigkeit;
5. Monat und Fach der Habilitation;
6. Art des Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisses;
7. fachliche und organisatorische Zugehörigkeit.

(3) Bei den in § 2 Nummer 1 genannten Einrichtungen werden jährlich zum 1. Dezember für das Personal, auch soweit kein Anstellungsverhältnis zum Land oder zur Hochschule besteht, folgende Erhebungsmerkmale erfasst:

1. Bezeichnung der Hochschule;
2. fachliche und organisatorische Zugehörigkeit;
3. Geschlecht;
4. Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis zur Hochschule oder zu einem Mitglied der Hochschule;
5. tarifliche Einstufung;
6. Art der Finanzierung.



(4) Bei den in § 2 Nummer 1 genannten Einrichtungen werden für das wissenschaftliche und künstlerische Personal in allen Laufbahngruppen und für das Verwaltungs-, technische und sonstige Personal im höheren Dienst sowie in vergleichbaren Laufbahngruppen jährlich zum 1. Dezember zusätzlich zu den Merkmalen nach Absatz 3 folgende Merkmale erfasst:

1. Staatsangehörigkeit;
2. Geburtsmonat und -jahr;
3. höchster Hochschulabschluss; Jahr des Erwerbs des höchsten Hochschulabschlusses; Studienfach, in dem der höchste Hochschulabschluss erworben wurde; Hochschule, an der der höchste Hochschulabschluss erworben wurde; bei Erwerb des höchsten Hochschulabschlusses außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Staat, in dem der höchste Hochschulabschluss erworben wurde;
4. Art der Qualifizierungsposition;
5. Vorqualifikation bei Erstberufung zur Professur; Jahr der Erstberufung zur Professur;
6. die Tatsache, ob sich die Person in einem Promotions- oder Habilitationsverfahren befindet;
7. Position in der Hochschulleitung;
8. für Habilitierte zusätzlich zu den Merkmalen nach den Nummern 1 bis 7 die Merkmale Jahr, Fachgebiet und Hochschule der Habilitation; bei Habilitation außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Staat, in dem die Habilitation erworben wurde.

(5) Bei den in § 2 Nummer 1 genannten Einrichtungen wird jährlich zum 1. Dezember die Anzahl der Mitglieder von Hochschulräten nach Geschlecht erfasst.

(6) Bei den in § 2 Nummer 1 genannten Einrichtungen mit kameralistischem Rechnungswesen werden die Ausgaben und Einnahmen erfasst. Bei Einrichtungen mit kaufmännischem Rechnungswesen werden die Aufwendungen, Erträge und Investitionsausgaben erfasst. Des Weiteren wird die Bezeichnung der Hochschule erfasst. Die Erfassung nach den Sätzen 1 und 2 erfolgt jeweils einschließlich der auf Verwahrkonten bewirtschafteten Drittmittel und der internen Leistungsverrechnungen:

1. jährlich:
  - a) nach Arten;
  - b) in fachlicher und organisatorischer Gliederung;
2. vierteljährlich: nach Arten.

Die Erfassung der Drittmittel erfolgt zusätzlich nach Mittelgebern und Zweckbestimmung.

#### § 4

##### Erhebungsmerkmale bei Einrichtungen nach § 2 Nummer 1 und 2 (Hochschulen, Hochschulkliniken sowie staatliche und kirchliche Prüfungsämter)

Bei den in § 2 Nummer 1 und 2 genannten Einrichtungen werden für die Prüfungsteilnehmenden, soweit die Merkmale nicht bereits nach § 3 Absatz 1 erhoben werden, folgende Erhebungsmerkmale semesterweise nach Abschluss des Prüfungsverfahrens erfasst:

1. Bezeichnung der Hochschule;
2. Geschlecht;
3. Geburtsmonat und -jahr;
4. Staatsangehörigkeit;
5. Art und Fachrichtung der abgeschlossenen Prüfung;
6. Monat und Jahr des Prüfungsabschlusses;
7. Fachsemesterzahl beim Prüfungsabschluss;
8. Prüfungserfolg und Gesamtnote;
9. bei Promotionsabsolventinnen und Promotionsabsolventen zusätzlich die Art der Promotion;
10. Anzahl der für den Studiengang anerkannten ECTS-Punkte (ECTS: Europäisches System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen);

11. Anzahl der für den Studiengang anerkannten ECTS-Punkte auf Grund außerhalb der Hochschule erworbener beruflicher Qualifikationen;
12. Anzahl der im Ausland erworbenen ECTS-Punkte, die an der jeweiligen Hochschule in Deutschland für den Studiengang anerkannt werden;
13. für studienbezogene Auslandsaufenthalte jeweils Art des Aufenthalts; Dauer des Aufenthalts in Monaten; Staat des Aufenthalts sowie Art des Mobilitätsprogramms.

#### § 5

##### Erhebungsmerkmale für Promovierende bei Einrichtungen nach § 2 Nummer 1 (Hochschulen und Hochschulkliniken)

(1) Als Promovierende gelten Personen, die von einer zur Promotion berechtigten Einrichtung eine schriftliche Bestätigung über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand in dieser Einrichtung erhalten haben. Der Zeitpunkt der Bestätigung gilt als Promotionsbeginn.

(2) Bei den in § 2 Nummer 1 genannten Einrichtungen werden für die Promovierenden jährlich zum 1. Dezember folgende Erhebungsmerkmale erfasst:

1. Geschlecht;
2. Geburtsmonat und -jahr;
3. Staatsangehörigkeit, weitere Staatsangehörigkeit;
4. Land, Kreis und Jahr des Erwerbs sowie Art der Hochschulzugangsberechtigung; bei Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Staat des Erwerbs;
5. Bezeichnung der Hochschule sowie Semester und Jahr der Ersteinschreibung für ein Studium; bei Ersteinschreibung an einer Hochschule außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Staat der Hochschule;
6. Art, Fach, Semester, Monat und Jahr des bereits abgelegten Prüfungsabschlusses sowie Prüfungserfolg und Gesamtnote abgelegter Prüfungen;
7. Hochschule, an der der vorherige Abschluss erworben wurde; bei Erwerb des vorherigen Abschlusses außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Staat, in dem der vorherige Abschluss erworben wurde;
8. Bezeichnung der Hochschule, an der promoviert wird;
9. Art der Promotion;
10. Promotionsfach;
11. Art der Registrierung als Promovierender;
12. Immatrikulation als Promotionsstudierende oder Promotionsstudierender;
13. Monat und Jahr des Promotionsbeginns und der Beendigung des Promotionsverfahrens;
14. Teilnahme an einem strukturierten Promotionsprogramm;
15. Beschäftigungsverhältnis an der Hochschule;
16. Art der Dissertation.

#### § 6

##### Erhebungsmerkmale bei Einrichtungen nach § 2 Nummer 3 (Berufsakademien)

(1) Bei den in § 2 Nummer 3 genannten Einrichtungen werden für alle Studierenden und Prüfungsteilnehmenden jährlich jeweils nach Ablauf der Immatrikulationsfrist oder nach bestandener oder endgültig nicht bestandener Abschlussprüfung folgende Erhebungsmerkmale erfasst:

1. Geschlecht;
2. Geburtsmonat und -jahr;
3. Staatsangehörigkeit;

4. Studiengang;
5. Land des Erwerbs und Art der Berufsakademiezugangsberechtigung;
6. Bezeichnung der Berufsakademie.

(2) Bei den in § 2 Nummer 3 genannten Einrichtungen werden für Prüfungsteilnehmende nach bestandener oder endgültig nicht bestandener Abschlussprüfung zusätzlich folgende Merkmale erfasst:

1. Art der Prüfung;
2. Fach;
3. Prüfungserfolg, Gesamtnote abgelegter Prüfungen;
4. Auslandsaufenthalte nach Art des Aufenthalts; Dauer des Aufenthalts in Monaten; Staat des Aufenthalts; Art des Mobilitätsprogramms.

(3) Bei den in § 2 Nummer 3 genannten Einrichtungen werden für das Personal jährlich zum 1. Dezember folgende Merkmale erfasst:

1. fachliche und organisatorische Zugehörigkeit;
2. Geschlecht;
3. Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis;
4. Bezeichnung der Berufsakademie.

(4) Bei den in § 2 Nummer 3 genannten Einrichtungen werden für das wissenschaftliche und künstlerische Personal jährlich zum 1. Dezember zusätzlich zu den Merkmalen nach Absatz 3 die Merkmale Geburtsmonat und -jahr erfasst.

(5) Bei den in § 2 Nummer 3 genannten Einrichtungen mit kameralistischem Rechnungswesen werden die Ausgaben und Einnahmen erfasst. Bei Einrichtungen mit kaufmännischem Rechnungswesen werden die Aufwendungen, Erträge und Investitionsausgaben erfasst. Des Weiteren wird die Bezeichnung der Berufsakademie erfasst:

1. jährlich:
  - a) nach Arten;
  - b) in fachlicher und organisatorischer Gliederung;
2. vierteljährlich: nach Arten.

## § 7

### Studienverlaufsstatistik

(1) Das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder führen eine Studienverlaufsstatistik mit den folgenden nach § 3 Absatz 1 sowie den §§ 4 und 5 vorliegenden Angaben durch:

1. für Studierende und Prüfungsteilnehmende:
  - a) Geschlecht;
  - b) Geburtsmonat und -jahr;
  - c) Staatsangehörigkeit nach Ländergruppen zusammengefasst;
  - d) Land, Jahr des Erwerbs und Art der Hochschulzugangsberechtigung; bei Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Staat des Erwerbs;
  - e) berufspraktische Tätigkeit vor Aufnahme des Studiums;
  - f) Bezeichnung der Hochschule;
  - g) Bezeichnung der Hochschule der Ersteinschreibung; bei Ersteinschreibung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Staat der Ersteinschreibung;
  - h) erster Studiengang;
  - i) Art der Studienunterbrechung;
  - j) Staat, in dem der vorherige Hochschulabschluss erworben wurde;
  - k) Art, Fach, Monat und Jahr des Prüfungsabschlusses; Semester und Jahr der Exmatrikulation;

- l) Prüfungserfolg und Gesamtnote abgelegter Prüfungen;
  - m) Hochschulsesemester;
  - n) bei studienbezogenen Aufenthalten im Ausland: Art des Aufenthalts; Dauer des Aufenthalts in Monaten; Staat des Aufenthalts; Art des Mobilitätsprogramms;
2. für Promovierende:
- a) Geschlecht;
  - b) Geburtsmonat und -jahr;
  - c) Staatsangehörigkeit nach Ländergruppen zusammengefasst;
  - d) Staat, in dem der vorherige Hochschulabschluss erworben wurde;
  - e) Bezeichnung der Hochschule, an der promoviert wird;
  - f) Art der Promotion;
  - g) Promotionsfach;
  - h) Art der Registrierung als Promovierender;
  - i) Monat und Jahr des Promotionsbeginns und der Beendigung des Promotionsverfahrens;
  - j) Immatrikulation als Promotionsstudierender.

(2) Das jeweils zuständige statistische Landesamt bildet für jede Studierende und jeden Studierenden, jede Prüfungsteilnehmende und jeden Prüfungsteilnehmenden sowie jede Promovierende und jeden Promovierenden ein eindeutiges verschlüsseltes und nicht rückverfolgbares Pseudonym nach dem jeweiligen Stand der Technik aus den Hilfsmerkmalen nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 sowie den Angaben zu folgenden Erhebungsmerkmalen:

1. Geschlecht;
2. Geburtsmonat und -jahr;
3. Kreis und Jahr des Erwerbs sowie Art der Hochschulzugangsberechtigung; bei Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Staat des Erwerbs;
4. Bezeichnung der Hochschule sowie Jahr und Semester der Ersteinschreibung; bei Ersteinschreibung an einer Hochschule außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Staat der Hochschule.

(3) Das Pseudonym wird spätestens nach Abschluss der statistischen Aufbereitung erstellt. Daran anschließend werden die Hilfsmerkmale gelöscht. Die Einzelangaben nach § 7 Absatz 1 werden mit den Pseudonymen auf einem sicheren Kommunikationsweg nach dem jeweiligen Stand der Technik an eine zentrale Datenbank des Statistischen Bundesamtes übermittelt und dort gespeichert. Eine Rückübermittlung der Pseudonyme an die Hochschulen ist nicht zulässig.

(4) Mit Hilfe der Pseudonyme dürfen die Einzelangaben nach § 7 Absatz 1 mit den entsprechenden Einzelangaben zurückliegender Semester von den statistischen Ämtern des Bundes und der Länder für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich zusammengeführt werden, um Analysen über Studienverläufe durchzuführen.

(5) Die Pseudonyme sowie die in Absatz 4 dargestellten Zusammenführungen werden zwölf Jahre nach dem letzten Hochschulabschluss, der Exmatrikulation und vier Jahre nach Beendigung des Promotionsverfahrens gelöscht.

## § 8

### Auswertungsdatenbank Hochschulstatistik

Die Einzelangaben nach § 3 Absatz 1 bis 4 und 6, den §§ 4 und 5 dieses Gesetzes sowie nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d und Nummer 2 Buchstabe c des Finanz- und Personalstatistikgesetzes in der jeweils geltenden Fassung dürfen zur Erstellung von Standard- und Sonderauswertungen im Rahmen der Hochschulplanung und -steuerung sowie der Bildungs- und Forschungsberichterstattung in einer zentralen Auswertungsdatenbank des Statistischen Bundesamtes gespeichert werden. Das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder dürfen die Datenbank für Auswertungen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich nutzen.“

5. § 4 wird § 9 und Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 3 Abs. 1 und 2“ durch die Wörter „den §§ 3 bis 6“ und das Wort „Telekommunikationsanschlussnummern“ durch das Wort „Kontaktdaten“ ersetzt.
  - b) In Nummer 2 werden die Wörter „Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 2“ durch die Wörter „Absatz 1 und § 4 zusätzlich“ ersetzt und wird am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt.
  - c) Folgende Nummer 3 wird angefügt:  
„3. für die Studienverlaufsstatistik nach § 7:  
Geburtstag und die ersten vier Buchstaben des Vornamens der Studierenden, Prüfungsteilnehmenden und Promovierenden.“
6. § 5 wird § 10 und wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 3 Abs. 1 und 2“ durch die Wörter „den §§ 3 bis 6“ ersetzt.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 1 werden die Wörter „§ 3 Abs. 1 die Leiter“ durch die Wörter „den §§ 3 und 5 die Leitungen“ ersetzt.
    - bb) In Nummer 2 werden die Wörter „§ 3 Abs. 2 die Leiter“ durch die Wörter „§ 4 die Leitungen“ ersetzt.
    - cc) Die folgenden Nummern 3 und 4 werden angefügt:
      - „3. für die Erhebungen nach § 6 die Leitungen der in § 2 Nummer 3 genannten Einrichtungen,
      4. für die Hilfsmerkmale nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 die Leitungen der in § 2 Nummer 1 genannten Einrichtungen.“
  - c) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 4 Abs. 1 Nr. 1“ durch die Wörter „§ 9 Absatz 1 Nummer 1“ ersetzt.
  - d) In Absatz 4 werden die Wörter „Absatz 2 Nr. 1 und 2“ durch die Wörter „Absatz 2 Nummer 1 bis 4“ und wird die Angabe „§ 2 Nr. 1 und 2“ durch die Wörter „§ 2 Nummer 1 bis 3“ ersetzt.
7. § 6 wird § 11 und der Überschrift werden die Wörter „und Übermittlung von Tabellen“ angefügt.
8. § 7 wird § 12 und wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:  
„5. sieben die Hochschulen vertretenden Personen, darunter eine die privaten Hochschulen vertretende Person; von den in Satz 1 genannten Personen muss mindestens eine vertretende Person der Hochschulverwaltung angehören.“
  - b) In Absatz 5 werden nach dem Wort „Hochschulen“ die Wörter „(Hochschulrektorenkonferenz bzw. Verband der Privaten Hochschulen)“ eingefügt.
9. § 8 wird § 13 und wie folgt gefasst:

### „§ 13

#### Übergangsvorschrift

(1) Die Erhebungen zu Studierenden und Prüfungen nach § 3 Absatz 1 sowie § 4 werden erstmals im Wintersemester 2016/2017 durchgeführt. Die Erhebung zum Personal nach § 3 Absatz 3 und 4 erfolgt erstmals für das Berichtsjahr 2016. Bis dahin werden die Erhebungen zu Studierenden, Prüfungen und Personal nach § 3 in der bis zum 29. Februar 2016 geltenden Fassung des Gesetzes durchgeführt.

(2) Die Erhebungen zu den Hochschulräten nach § 3 Absatz 5, zu den Promovierenden nach § 5 und zu den Berufsakademien nach § 6 werden erstmals für das Berichtsjahr 2017 durchgeführt.“

## Artikel 2

### Änderung des Finanz- und Personalstatistikgesetzes

Das Finanz- und Personalstatistikgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2006 (BGBl. I S. 438), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1312) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 9a Absatz 1, 4 und 6 werden jeweils die Wörter „§ 3 Absatz 1 Nummer 6 des Hochschulstatistikgesetzes“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 6 des Hochschulstatistikgesetzes“ ersetzt.
2. § 13 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden die Wörter „§ 3 Abs. 1 Nr. 6 des Hochschulstatistikgesetzes vom 2. November 1990 (BGBl. I S. 2414) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 6 des Hochschulstatistikgesetzes“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 werden die Wörter „§ 3 Absatz 1 Nummer 6 des Hochschulstatistikgesetzes“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 6 des Hochschulstatistikgesetzes“ ersetzt.

## Artikel 3

### Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung kann den Wortlaut des Hochschulstatistikgesetzes in der vom 1. März 2016 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

## Artikel 4

### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. März 2016 in Kraft.

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Bereitstellung von steuerungsrelevanten Informationen für die Hochschulpolitik, die Hochschulplanung und die Hochschulverwaltung ist Kernaufgabe der Hochschulstatistik. Differenzierte und belastbare statistische Ergebnisse sind dabei erforderlich für

- die zukunftsorientierte Weiterentwicklung der Hochschulen,
- fundierte Aussagen über Zugänge zum Studium, Studienerfolg und Studienabbrüche,
- die Steigerung der Leistung und Effizienz des Hochschulsystems,
- die Sicherung von Lehre und Forschung an den Hochschulen auf einem qualitativ hohen Niveau,
- fundierte Aussagen über die Bedeutung des Wirtschaftsfaktors Hochschule sowie
- die Abschätzung des Angebots an Hochqualifizierten.

Darüber hinaus ist die Hochschulstatistik unverzichtbar für die nationale und internationale Bildungs- und Forschungsberichterstattung, für die Berechnung des Bruttoinlandsprodukts, für die Berechnung von nationalen und internationalen Vergleichskennzahlen, für die Erstellung des Budgets für Bildung, Forschung und Wissenschaft sowie anderer Gesamtrechnungssysteme. Die Ermittlung von Faktoren für gelingende Bildungsverläufe ist für einen gezielten und ressourcenschonenden Einsatz von Haushaltsmitteln eine zentrale Voraussetzung.

Damit die Hochschulstatistik auch in Zukunft und vor dem Hintergrund des Wandels der Hochschullandschaft diesen Anforderungen gerecht werden kann, ist eine Novellierung des Hochschulstatistikgesetzes erforderlich. Der Koalitionsvertrag sieht vor: „Die Bundesregierung wird die Bildungsstatistik durch eine Novellierung der entsprechenden Gesetze sichern“. Es wird dort auch gefordert, dass neue Schwerpunkte in der empirischen Bildungsforschung in der Frage von Übergängen gesetzt werden sollen.

Eine Änderung des Hochschulstatistikgesetzes ist insbesondere aus folgenden Gründen erforderlich:

- Die Veränderungen der Hochschullandschaft seit der Einführung der gestuften Studiengänge werden in der Hochschulstatistik nicht hinreichend abgebildet. Übergänge zwischen dem Bachelor- und Masterstudium werden vom bestehenden Erhebungskatalog nicht erfasst. Die Hochschulen sehen sich besonderen Herausforderungen bei der Planung ihrer Lehrkapazitäten und -inhalte gegenüber. Ursachen hierfür sind die steigende Bildungsbeteiligung, die Öffnung des Hochschulzugangs für beruflich Qualifizierte sowie die wachsende Nachfrage durch Studierende aus dem Ausland. Nur auf der Basis einer ausreichenden Datengrundlage können zukunftsfähige Entscheidungen getroffen werden.
- Die Lieferverpflichtungen gegenüber der Europäischen Union wurden deutlich ausgeweitet. Mit dem Inkrafttreten der Verordnung (EU) Nr. 912/2013 der Kommission vom 23. September 2013 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 452/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erstellung und die Entwicklung von Statistiken über Bildung und lebenslanges Lernen im Hinblick auf Statistiken über die Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung (Verordnung (EU) Nr. 912/2013 vom 23. September 2013) sowie der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 995/2012 der Kommission vom 26. Oktober 2012 mit Durchführungsvorschriften zur Entscheidung Nr. 1608/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Erstellung und Entwicklung von Gemeinschaftsstatistiken über Wissenschaft und Technologie (Verordnung (EU) Nr. 995/2012 vom 26. Oktober 2012) sind an das Statistische Amt der Europäischen Union (Eurostat) verpflichtend Daten zu liefern, die bisher von den statistischen Ämtern des Bundes und der Länder wegen einer fehlenden nationalen gesetzlichen Grundlage nicht erfasst werden. Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, neue Merkmale zur Promotionsphase und zur Auslandsmobilität von Studierenden sowie zu den Berufsakademien in den Erhebungskatalog aufzunehmen.

- Besondere Herausforderungen für die Hochschulen stellen sich sowohl in der Promotionsphase als auch in der Förderung junger Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler nach der Promotion. Dabei kann eine zunehmende Ausdifferenzierung der Wege zum Erlangen der Promotion konstatiert werden, die beispielsweise im Zusammenhang mit der wachsenden Bedeutung von strukturierten Promotionen zum Beispiel im Kontext von Graduiertenschulen sichtbar wird. Daneben sind empirisch valide Informationen über die Promotionsphase und den -abschluss zentrale Aspekte für die Hochschulpolitik zur Vermeidung überlanger Promotionsdauern und für die Sicherung der Promotionsqualität. Im Bereich der Postdoktorandinnen und Postdoktoranden hat es nicht nur quantitativ eine erhebliche Steigerung gegeben, sondern auch für die Qualifizierungswege im Hinblick auf die Berufbarkeit zur Professur sowie für Tätigkeiten außerhalb des Wissenschaftssystems. Für eine zielgerichtete und zugleich ressourcenschonende Steuerung ist empirisch valides Wissen über Zahl und Struktur des wissenschaftlichen Nachwuchses, die unterschiedlichen Qualifizierungsstrukturen und Verlaufswege innerhalb des Wissenschaftssystems unabdingbar.
- Die Hochschulsteuerung hat sich in den letzten Jahrzehnten wesentlich verändert. Mit dem Ziel der Leistungs- und Effizienzsteigerung weisen die Träger ihren Hochschulen zunehmend Mittel auf der Basis von Zielvereinbarungen zu, während die Hochschulen untereinander in einem immer intensiver werdenden Wettbewerb um Ressourcen, wissenschaftliches und künstlerisches Personal sowie Studierende stehen. Für Zielvereinbarungen zwischen Hochschulen und Trägern sowie für eine zielgerichtete und zugleich ressourcenschonende Steuerung werden verlässliche Basisdaten und Kennzahlen benötigt.

## II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die mit dem vorliegenden Gesetz angestrebte Neugestaltung der Hochschulstatistik verfolgt insbesondere folgende Zielsetzungen:

Durch die Einführung einer Studienverlaufsstatistik wird der Studienverlauf über das gesamte Studium hinweg vom ersten Hochschulsesemester bis zum Studienabschluss bzw. über die Promotionsphase bis zum Promotionsabschluss für die Statistik darstellbar. Hierbei wird ein Verfahren verwendet, das mit datenschutzrechtlichen Anforderungen vereinbar ist. Der Studienverlauf kann so mit ausgewählten Angaben aus der Studierenden-, Prüfungs- und Promovierendenstatistik semesterweise abgebildet werden. Demzufolge sind auch die Studierenden semesterweise und nicht nur wie bisher für das Wintersemester zu erheben. Da die Studierendenstatistik auf Verwaltungsdaten der Hochschulen beruht, die auch für das Sommersemester vorliegen, ist der Aufwand der Erhebung aller Studierenden zusätzlich im Sommersemester gering.

Die Erweiterung des Merkmalskatalogs zur Studierenden- und Prüfungsstatistik sowie zur Personalstatistik dient vor allem der Erfüllung von Lieferverpflichtungen an Eurostat nach der Verordnung (EU) Nr. 912/2013 vom 23. September 2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 995/2012 vom 26. Oktober 2012. Diese Lieferverpflichtungen gelten auch für die neu eingeführten Statistiken über die Berufsakademien und die Promovierendenstatistik.

Mit der Erweiterung des Merkmalskatalogs zum wissenschaftlichen Personal wird die Situation des wissenschaftlichen Nachwuchses besser abgebildet und liefert statistische Informationen als Grundlage für die zielgerichtete und ressourcenschonende Steuerung im Bereich des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie für die nationale und internationale Berichterstattung zum wissenschaftlichen Nachwuchs.

Durch die Einführung einer Statistik zu Hochschulräten und die Erweiterung des Merkmalskatalogs zum wissenschaftlichen Personal um Informationen zur Position in der Hochschulleitung wird das Monitoring zur Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft verbessert.

Durch die Schaffung einer rechtlichen Grundlage für eine zentrale Auswertungsdatenbank wird die flexible und zeitnahe Erstellung von Standard- und Sonderauswertungen im Rahmen der Hochschulplanung und -steuerung sowie für die Bildungs- und Forschungsberichterstattung gesichert.

Durch die Umstellung vieler Hochschulhaushalte auf Globalhaushalte und die zunehmende Finanzierung der Hochschulen über Drittmittel hat die Aussagekraft der Stellenstatistik stark abgenommen. Um die Belastung der berichtspflichtigen Hochschulen und der statistischen Ämter zu reduzieren, wird diese Statistik eingestellt.

Um die Belastung der Hochschulen und statistischen Ämter zu reduzieren, wird auch die Gasthörerstatistik nicht mehr durchgeführt. Ihre Aussagekraft ist durch die unterschiedlichen Regelungen zum Gasthörerstatus begrenzt.



### III. Alternativen

Es sind keine Alternativen ersichtlich.

### IV. Gesetzgebungskompetenz

Der Zweck des Hochschulstatistikgesetzes ist die Gesetzgebung und Planung im Hochschulbereich. Gemäß Artikel 73 Absatz 1 Nummer 11 GG steht dem Bund die ausschließliche Gesetzgebungszuständigkeit über „die Statistik für Bundeszwecke“ zu. Es ist Aufgabe des Bundes, im Bereich der Hochschulzulassung und Hochschulabschlüsse über eine etwaige Wahrnehmung der konkurrierenden Gesetzgebung nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 33 GG zu befinden und im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe des Artikels 91b GG mit den Ländern festzulegen, ob und inwieweit sie Vereinbarungen zur Förderung von Wissenschaft und Forschung schließen. Der Bund hat nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 13 GG die Gesetzgebungszuständigkeit für Ausbildungsbeihilfen und die Förderung der wissenschaftlichen Forschung. Auch erhalten die Länder für den allgemeinen Hochschulbau sog. Entflechtungsmittel des Bundes nach Artikel 143c GG. Zur Erfüllung dieser Aufgaben des Bundes ist eine fundierte empirische Grundlage aus der amtlichen Statistik über den Hochschulbereich erforderlich.

### V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Dieser Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

### VI. Gesetzesfolgen

#### 1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Wegfall der Stellenstatistik und der Gasthörerstatistik führt zu einer Verwaltungsvereinfachung.

#### 2. Nachhaltigkeitsaspekte

Bildung und Forschung sind wesentliche Voraussetzungen für eine nachhaltige Entwicklung. Sie stärken die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft. Die Bereitstellung einer verlässlichen Datenbasis für die Bildungs- und Forschungspolitik ist unverzichtbar. Bildungs- und Forschungsindikatoren sind in der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie enthalten.

#### 3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

#### 4. Erfüllungsaufwand

Nach einer mit den statistischen Ämtern der Länder sowie mit Softwareunternehmen abgestimmten Kostenkalkulation des Statistischen Bundesamtes entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rd. 7,2 Mio. Euro für die Umstellung. Die laufenden jährlichen Mehrkosten werden auf 980.000 Euro beziffert.

##### 4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht grundsätzlich kein weiterer Erfüllungsaufwand. Die neu eingeführte Promovierendenstatistik hat zur Folge, dass die Merkmale für Promovierende, die nicht in einer Hochschule immatrikuliert sind, von der Hochschulverwaltung nicht erst bei Anmeldung zur Prüfung, sondern bereits mit der schriftlichen Bestätigung über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand erhoben werden.

##### 4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Private und kirchliche Hochschulen werden der Wirtschaft zugeordnet. Insgesamt ist mit jährlichen Mehrkosten in Höhe 58.229 Euro sowie einem einmaligen Mehraufwand für die IT-Umstellung in Höhe von 1.723.032 Euro zu rechnen.

- Veränderungen des jährlichen Aufwandes für die Wirtschaft (private und kirchliche Hochschulen)

Bereich	Personalaufwand in Euro	Fallzahl	Zeit in Minuten	WZ-Klassifikation, Wirtschaftszweig und Qualifikationsniveau	Standardtarif in Euro
Studierenden- und Prüfungsstatistik	59.696	328	350	WZ 2008, Erziehung und Unterricht, QN=mittel	31,20
Promovierendenstatistik	3.650	26	400	WZ 2008, Erziehung und Unterricht, QN=mittel	31,20
			100	WZ 2008, Erziehung und Unterricht, QN=mittel	31,20
Personalstatistik	5.117	164	60	WZ 2008, Erziehung und Unterricht, QN=mittel	31,20
Wegfall Stellenstatistik	-5.970	164	70	WZ 2008, Erziehung und Unterricht, QN=mittel	31,20
Wegfall Gasthörerstatistik	-4.264	164	50	WZ 2008, Erziehung und Unterricht, QN=mittel	31,20
<b>Insgesamt</b>	<b>58.229</b>				

- Veränderungen des einmaligen Aufwandes

Bereich	Personalaufwand / Sachkosten in Euro	Fallzahl	Zeit in Minuten	WZ-Klassifikation, Wirtschaftszweig und Qualifikationsniveau	Standardtarif in Euro
Intern Personalaufwand	1.228.032	164	14.400	WZ 2008, Erziehung und Unterricht, QN=mittel	31,2
externer Dienstleister Sachkosten	495.000				
<b>Insgesamt</b>	<b>1.723.032</b>				

### 4.3 Informationspflichten für die Wirtschaft

Der gesamte Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft wird durch Bürokratiekosten verursacht. Die Kosten setzen sich zusammen aus der Erweiterung der vorhandener Studierenden- und Prüfungsstatistik sowie zur Personalstatistik (+64.813 Euro) sowie dem Aufbau der Promovierendenstatistik (+3.650 Euro) und dem Wegfall von zwei Statistiken (-10.234 Euro).

Eine Kompensation des zusätzlichen Erfüllungsaufwands für die Wirtschaft im Bereich der Promovierendenstatistik in Höhe von 3.650 Euro ist nicht erforderlich, weil das Regelungsvorhaben insoweit EU-Vorgaben umsetzt und daher vom Anwendungsbereich One in, one out-Regel ausgenommen ist. Hinsichtlich des verbleibenden zusätzlichen Erfüllungsaufwands in Höhe von 54.579 Euro prüft das BMBF, inwieweit Möglichkeiten bestehen, eine Kompensation außerhalb dieses Regelungsvorhabens zu erreichen.

#### 4.4 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die jährlichen Mehrkosten betragen insgesamt 916.957 Euro. Der einmalige Mehraufwand insbesondere für die IT-Umstellung beträgt insgesamt 5.500.440 Euro.

##### Jährlicher Erfüllungsaufwand

- Veränderung des jährlichen Aufwandes in der Bundesverwaltung

Bereich	Kosten in Euro	Fallzahl (MAK)	Zeit in Minuten	Ebene, Laufbahngruppe	Standardtarif in Euro
Laufender jährlicher Mehraufwand der Statistiken und Datenbanken	48.066	1,1	73.440	Bund, gehobener Dienst	35,70
	173.340	2,4	84.440	Bund, höherer Dienst	57,80
Wegfall Stellenstatistik	-8.739	0,2	73.440	Bund, gehobener Dienst	35,70
Wegfall Gasthörerstatistik	-8.739	0,2	73.440	Bund, gehobener Dienst	35,70
<b>Insgesamt</b>	<b>203.928</b>				

- Veränderung des jährlichen Aufwandes bei den Ländern\*

##### a) Verwaltung

Bereich		Aufwand** in Euro
Laufender jährlicher Mehraufwand der Statistiken	Personalkosten	605.228
	Sachkosten	35.733
Wegfall Stellenstatistik	Personalkosten	-35.770
	Sachkosten	-37
Wegfall Gasthörerstatistik	Personalkosten	-30.000
	Sachkosten	-1.316
<b>Insgesamt</b>		<b>573.838</b>

\*\* Bei der Kostenkalkulation des Statistischen Bundesamtes haben die Länder nur die hier aufgeführten Gesamtkosten vorgelegt.

## b) Hochschulen und Berufsakademien

Bereich	Personalaufwand in Euro	Fallzahl	Zeit in Minuten	Ebene und Laufbahngruppe bzw.	Standardtarif in Euro
Studierenden- und Prüfungsstatistik	111.794	546	350	Land, gehobener Dienst	35,10
Promovierendenstatistik	19.428	123	440	Land, gehobener Dienst	35,10
			100	Land, gehobener Dienst	35,10
Personalstatistik	9.582	273	60	Land, gehobener Dienst	35,10
Hinzunahme Berufsakademien	17.550	50	600	Land, gehobener Dienst	35,10
Wegfall Stellenstatistik	-11.179	273	70	Land, gehobener Dienst	35,10
Wegfall Gasthörerstatistik	-7.985	273	50	Land, gehobener Dienst	35,10
<b>Insgesamt</b>	<b>139.190</b>				

\* Die Hochschulen und Berufsakademien gehören in den Zuständigkeitsbereich der Länder. Aktuell gibt es 273 staatliche Hochschulen in Deutschland, zwei fallen in den Zuständigkeitsbereich des Bundes. Der Mehraufwand wurde insgesamt dem Bereich der Länder zugeordnet.

## Einmaliger Erfüllungsaufwand

## • Einmaliger Mehraufwand beim Bund

Bereich	Personalaufwand in Euro	Fallzahl (MAK)	Zeit in Minuten	Ebene, Laufbahngruppe	Standardtarif in Euro
Einmalige Umstellungen und Anpassungen der Statistiken	<b>96.133</b>	2,2	73.440	gehobener Dienst	35,70
	<b>148.569</b>	2,1	73.440	höherer Dienst	57,80
Einmaliger Aufbau der Datenbank für Studienverlaufsstatistik und Auswertungsdatenbank	<b>642.869</b>				
<b>Insgesamt</b>	<b>887.571</b>				

## • Einmaliger Mehraufwand bei den Ländern

Bereich		Aufwand in Euro
Einmalige Umstellungen und Anpassungen der Statistiken	Personalkosten	664.892
	Sachkosten	41.425
Umstellung IT Hochschulen intern	Personalkosten	2.299.752
	Sachkosten	825.000
Umstellen IT Berufsakademien extern	Personalkosten	631.800
	Sachkosten	150.000
<b>Insgesamt</b>		<b>4.612.869</b>

Der jährliche personelle Mehraufwand in Höhe von rund 205.000 Euro sowie die einmalig entstehenden Umstellungskosten in Höhe von rd. 890.000 Euro des Statistischen Bundesamtes stehen im Einzelplan 30 zur Verfügung. Diese Finanzmittel werden in den Einzelplan 06 umgeschichtet.

## 5. Weitere Kosten

Für die Wirtschaft entstehen keine weiteren Kosten. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

## 6. Weitere Gesetzesfolgen

Der Gesetzentwurf enthält insofern gleichstellungsrelevante Bestimmungen und Aspekte, als die Erhebung der geschlechtsspezifischen Daten zu Positionen in der Hochschulleitung und zu Hochschulräten nunmehr auf eine gesetzliche Grundlage gestellt werden. Spezifische Auswirkungen auf die Lebenssituation von Frauen und Männern sind nicht zu erwarten, da das Gesetz ausschließlich sachbezogene Regelungen enthält. Frauen und Männer sind von den Vorschriften des Gesetzes in gleicher Weise betroffen.

## VII. Befristung; Evaluation

Eine Befristung der neuen Regelungen kommt nicht in Betracht, da die Regelungen als Voraussetzung für die Hochschulpolitik und Hochschulplanung sowie für die Datenlieferungen an die Europäische Union dauerhaft Bestand haben sollen.

## B. Besonderer Teil

### Zu Artikel 1 (Änderung des Hochschulstatistikgesetzes)

#### Zu Nummer 1 (Erweiterung der Gesetzesbezeichnung)

Die Bezeichnung des Gesetzes wird um das Wort „Berufsakademien“ ergänzt, da diese wegen der Datenlieferverpflichtung an Eurostat neu aufgenommen werden, nicht aber Bestandteil des Hochschulwesens sind.

#### Zu Nummer 2 (§ 1 Zweck)

##### a) Absatz 1

Zur Klarstellung des Zweckes des Gesetzes wird explizit auf die Datenlieferverpflichtungen nach der Verordnung (EU) Nr. 912/2013 vom 23. September 2013 sowie Verordnung (EU) NR. 995/2012 vom 26. Oktober 2012 verwiesen. Die Berufsakademien sind gesondert aufzuführen, da sie keine nach Landesrecht anerkannten Hochschulen, aber Teil des formalen Bildungssystems (tertiärer Bereich) sind und deshalb eine entsprechende Datenlieferverpflichtung an Eurostat besteht. Der Berichtskreis der Berufsakademien bezieht sich auf die staatlich anerkannten Berufsakademien.

Des Weiteren wird präzisiert, für welche Aufgaben die Hochschulstatistik als Entscheidungsgrundlage benötigt wird. Um Entscheidungsgrundlagen für die genannten Aufgaben bereitzustellen, ist nach der Umstellung auf das Bachelor- und Mastersystem eine Studienverlaufsstatistik erforderlich.

Die Bundesstatistik für das Hochschulwesen gliedert sich im Wesentlichen in die Studierenden-, Prüfungs-, Promovierenden-, Hochschulpersonal-, Hochschulfinanz- sowie Studienverlaufsstatistik.

##### b) Absatz 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus Absatz 1.

#### Zu Nummer 3 (§ 2 Zweck)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus § 1 Absatz 1.

#### Zu Nummer 4 (Aufteilung des ursprünglichen § 3 in vier Paragraphen)

Zur besseren Übersicht wurde eine neue Strukturierung vorgenommen, welche sowohl neue Merkmale aufführt und einige zur Streichung ausweist, als auch die bereits nach dem geltenden Hochschulstatistikgesetz zu erhebenden Merkmale darstellt.

§ 3 Erhebungsmerkmale bei Einrichtungen nach § 2 Nummer 1

a) § 3 Absatz 1 (Merkmale zu Studierenden, Prüfungsteilnehmenden und Exmatrikulierten) ehemals § 3 Absatz 1 Nummer 1:

Im Folgenden wird ausschließlich auf die neuen Merkmale eingegangen.

- Semesterweise Erfassung der Erhebungsmerkmale

Die neu eingeführte Studienverlaufsstatistik (§ 7) wird den Studienverlauf semesterweise abbilden. Demzufolge sind auch die Studierenden semesterweise und nicht nur wie bisher für das Wintersemester zu erheben. Nach dem geltenden Hochschulstatistikgesetz werden nur die Studienanfängerinnen und Studienanfänger im Sommersemester erhoben. Da die Studierendenstatistik auf Verwaltungsdaten der Hochschulen beruht, die auch für das Sommersemester vorliegen, ist der Aufwand der Erhebung aller Studierenden zusätzlich im Sommersemester jedoch gering. Durch die semesterweise Erhebung wird somit eine Studienverlaufsstatistik ohne zeitliche Brüche ermöglicht.

- Weitere Staatsangehörigkeit (Nummer 3)

Die Aufnahme des Erhebungsmerkmals „weitere Staatsangehörigkeit“ ist aus bildungspolitischer Perspektive im Kontext einer angestrebten hohen Bildungsbeteiligung aller gesellschaftlichen Schichten zu sehen. Personen mit doppelter Staatsangehörigkeit werden, sofern eine der beiden Staatsangehörigkeiten deutsch ist, bisher in der Statistik als Deutsche geführt. Der Nachweis einer weiteren Staatsangehörigkeit ist aus zwei Gründen notwendig. Einerseits verlieren Personen, die sich nach dem bisherigen Optionsmodell für eine Staatsangehörigkeit entscheiden müssen, ggfs. mit dem 23. Geburtstag, d.h. häufig während des Studiums, ihren deutschen Pass. Sie werden in der Statistik ab diesem Moment als Ausländer geführt. Andererseits ist es im Hinblick auf die gesetzlichen Neuregelungen, die künftig Doppelstaatlichkeit von Personen deutlich erleichtern soll, von Relevanz, auf diesem Wege Aussagen über die Bildungsintegration von Personen mit Migrationshintergrund treffen zu können.

- Standort der Hochschule (Nummer 8)

Einige Hochschulen haben neben ihrem Hauptsitz weitere Standorte in mehreren Ländern oder in mehreren Kreisen eines Landes. Für die Gestaltung regionaler Bildungspolitik ist kreisgenau eine Darstellung von Studierendenzahlen erforderlich. Die Mobilität der Studienanfängerinnen und Studienanfänger sowie der Studierenden zwischen den Ländern in Deutschland wirkt sich auf die regionale Nachfrage nach personellen und räumlichen Ausbildungskapazitäten an den Hochschulen aus. Insbesondere werden im Rahmen des Hochschulpaktes 2020 für Hochschulen mit Standorten in mehreren Ländern differenzierte Informationen nach dem Studienstandort benötigt. Auch für eine Analyse der Mobilität innerhalb Deutschlands ist der Nachweis nach „Standorten der Hochschule“ von zentraler Bedeutung.

Der Nachweis von unterschiedlichen Standorten auf Kreisebene – ohne Berücksichtigung verschiedener Standorte innerhalb desselben Landkreises bzw. derselben kreisfreien Stadt – erfüllt dabei einerseits den Anspruch an eine Praktikabilität im Sinne des statistischen Nachweises und hält andererseits die zusätzliche Belastung der Berichtspflichtigen in Grenzen. Das gilt auch für die Definition des Hochschulstandortes. Dieser wird darüber definiert, dass regelmäßig und dauerhaft Lehrveranstaltungen von mehr als 100 Semesterwochenstunden angeboten werden. Damit ist eine detaillierte Betrachtung einzelner Standorte möglich, ohne die Berichtspflichtigen durch die Einbeziehung von Kleinststandorten übermäßig zu belasten.

Es wird klargestellt, dass Stadtstaaten wie kreisfreie Städte behandelt werden.

- Ort und Staat der angestrebten Abschlussprüfung (Nummer 12)

Beim Nachweis der Austauschstudierenden liegt nach der geltenden Rechtslage eine Untererfassung vor, da ausländische Studierende, die in Deutschland einen Abschluss anstreben und Austauschstudierende, die ein oder mehrere Semester in Deutschland studieren und keinen Abschluss in Deutschland anstreben, nicht getrennt erfasst werden konnten. Der flächendeckende Nachweis der Austauschstudierenden wird durch das neue Merkmal „Ort der angestrebten Abschlussprüfung“ ermöglicht. Dies ist für die Beobachtung der internationalen Mobilität notwendig. Darüber hinaus ist die Erhebung der Austauschstudierenden erforderlich, um zum Beispiel nachzuweisen, wie viele Studierende in einem Bachelor-, Masterstudium oder nach einer begonnenen Promotionsphase keinen Abschluss in Deutschland anstreben. Wichtig ist deren Erfassung letztlich zur Berechnung von Erfolgsquoten für Studierende im Allgemeinen und für Bildungsausländer im Besonderen.

- Regelstudienzeit (Nummer 13)

Die Erfassung der Studiendauer ist aus hochschulpolitischer Perspektive von zentraler Bedeutung. Für die Planung der Hochschulkapazitäten und Ressourcenausstattung spielt die Regelstudienzeit eine große Rolle. Im Bundesausbildungsförderungsgesetz wird die Förderungshöchstdauer für Studierende an die Regelstudienzeit gekoppelt. Um realistische Planungen vornehmen zu können, ist die Aufnahme des Merkmals „Regelstudienzeit des Studiengangs“ erforderlich. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass die steigenden Studierendenzahlen gerade in den zurückliegenden beiden Jahrzehnten mit einer größeren Heterogenität der Studierendenschaft einhergehen. Spezielle Studienangebote ermöglichen es den Studierenden, Studiengänge mit einer höheren Regelstudienzeit auszuwählen. Die Regelstudienzeit bezieht sich dabei nicht auf die einzelnen Studierenden, sondern stellt eine Variation des jeweiligen Studiengangs dar. Falls entsprechende Studiengänge vorliegen, für die sich die Studierenden bei der Einschreibung oder zu Beginn eines entsprechenden Semesters entscheiden können, kann somit die entsprechende Regelstudienzeit des Studiengangs nachgewiesen werden.

- Hochschule, an der, bzw. Staat, in dem der vorherige Abschluss erworben wurde (Nummer 16)

Die Bedeutung der Messung der internationalen Mobilität von Studierenden wird im Kommuniqué der Konferenz der für die Hochschulen zuständigen europäischen Ministerinnen und Minister vom April 2009 sowie im Beschluss des Europäischen Rates vom 28. November 2011 hervorgehoben. Durch die Aufnahme des Merkmals Hochschule, an der bzw. Staat, in dem der vorherige Abschluss erworben wurde sind differenzierte Analysen zur Mobilität von Studierenden innerhalb Deutschlands möglich, beispielsweise zwischen Bachelor- und Masterstudium. Ein einheitliches Vorgehen für inländische Studierende und Studierende, die aus dem Ausland nach Deutschland kommen, ist mit einem vertretbaren Aufwand nicht durchführbar, weil hierfür eine entsprechende Verschlüsselung aller Hochschulen weltweit notwendig wäre. Differenzierte Aussagen über das Ausmaß der Mobilität der Studierenden können aber auch dann getroffen werden, wenn für Studierende, die aus dem Ausland nach Deutschland kommen, der Staat erfasst wird, in dem der vorherige Hochschulabschluss erworben wurde.

b) § 3 Absatz 2 (Merkmale zu Habilitierten) ehemals § 3 Absatz 1 Nummer 3

c) § 3 Absatz 3 (Merkmale zum Personal) ehemals § 3 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe b

Die Merkmale wurden übernommen.

d) § 3 Absatz 4 (Hochschulpersonal) ehemals § 3 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe b Satz 2:

Auf Grund des Wegfalls der Stellenstatistik (ehemals § 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a siehe auch unten Buchstabe g Doppelbuchstabe cc in der Begründung) und der Aufnahme weiterer Erhebungsmerkmale werden die Absätze 3 und 4, die sich auf die Hochschulpersonalstatistik beziehen, neu gefasst. Die Hochschulpersonalstatistik ist wichtig für die Beobachtung der Situation des wissenschaftlichen Nachwuchses. Die Hochschulen sind traditionell Orte der Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Besondere Herausforderungen für die Hochschulen stellen sich sowohl in der Promotionsphase als auch in der Förderung junger Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler nach der Promotion.

Die Angaben zum wissenschaftlichen Nachwuchs bilden die Basis für politische Entscheidungen zur Verbesserung der Situation des wissenschaftlichen Nachwuchses. Sie werden insbesondere für den „Bundesbericht Wissenschaftlicher Nachwuchs“ benötigt, der alle vier Jahre erstellt wird. Dieser Bericht beruht auf dem Beschluss des Bundestages vom 18. Juni 2009, regelmäßig einmal pro Legislaturperiode mit wechselnden Schwerpunkten über die Situation des wissenschaftlichen Nachwuchses in Deutschland zu berichten.

aa) Die Ergänzung zum wissenschaftlichen Personal um „in allen Laufbahnen“ dient zur Klarstellung. Die Ergänzung um das „Verwaltungs-, technische und sonstige Personal im Höheren Dienst sowie in vergleichbaren Laufbahngruppe“ dient zur vollständigen Erhebung der Merkmale, die Eingrenzung auf den höheren Dienst soll die Datenlieferanten entlasten.

bb) Neue Merkmale:

- Höchster Hochschulabschluss (Nummer 3)

Durch die Aufnahme weiterer Merkmale zum Bildungsabschluss kann die Struktur des wissenschaftlichen Nachwuchses genauer als bisher dargestellt werden, insbesondere für promovierte Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler und Habilitierte. Für eine zielgerichtete und ressourcenschonende Steuerung im Bereich des wissenschaftlichen Nachwuchses ist es wichtig, Daten zur Differenzierung des wissenschaftlichen Personals, das sich in der Promotions- bzw. der Postdoc-Phase befindet, verfügbar zu haben. Die bisher erhobenen Angaben zu

den Habilitierten, die nur für das wissenschaftliche und künstlerische Personal erfragt wurden, sind zu streichen, da diese nunmehr zum Bildungsabschluss erhoben werden.

- Art der Qualifizierungsposition (Nummer 4)

Um die unterschiedlichen Karrierewege und -verläufe des wissenschaftlichen Nachwuchses abbilden und analysieren zu können, ist es erforderlich, die „Art der Qualifizierungsposition“ zu erheben. In den letzten Jahren haben sich verschiedene Qualifikations- bzw. Karrierewege von Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern entwickelt. Neben der Habilitation und der klassischen Stelle als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter hat sich als Karriereweg die Juniorprofessur etabliert. Ergänzend hierzu wird durch die Einführung von Nachwuchsgruppenleitungen und befristet eingestellten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern mit Aussicht auf eine Lebensprofessur (Professuren mit Tenure-Track-Option) die Attraktivität einer wissenschaftlichen Karriere im deutschen Hochschulsystem erhöht.

- Vorqualifikation bei der Erstberufung zur Professur (Nummer 5)

Informationen zur Vorqualifikation bei der Erstberufung zur Professur sind für die Erfassung und Beobachtung des wissenschaftlichen Qualifikationsprozesses und des Zugangs zu Professuren erforderlich. Derzeit werden die Daten durch die Gemeinsame Wissenschaftskonferenz (GWK) auf freiwilliger Basis erhoben. Für Hochschulen, die sich bislang an der Erhebung beteiligt hatten, entsteht kein zusätzlicher Erhebungsaufwand. Als Vorqualifikation gelten zum Beispiel die Habilitation, die Juniorprofessur, die Nachwuchsgruppenleitung, sonstige habilitationsadäquate Leistungen (mehrjährige Praxiserfahrung) sowie für Fachhochschulen auch die Promotion. Durch die gesetzliche Verankerung des Merkmals in der Hochschulstatistik werden breitere Analysemöglichkeiten geschaffen, zum Beispiel bei den Erstberufenen nach entsprechender Vorqualifikation nach Alter, Geschlecht, Lehr- und Forschungsbereich, Staatsangehörigkeit. Differenzierte Darstellungen nach Geschlecht in Verbindung mit Alter, Lehr- und Forschungsbereich sind im Hinblick auf die Chancengleichheit von Bedeutung.

- Personen in einem Promotions- oder Habilitationsverfahren (Nummer 6)

Durch die Erfassung von Personen, die sich in einem Promotions- oder Habilitationsverfahren befinden, sind Analysen der Beschäftigungsbedingungen sowie Auswertungen zu Karrierewegen von Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern möglich.

- Position in der Hochschulleitung (Nummer 7)

Die Erhebung von Positionen in der Hochschulleitung ist für die Erfassung und Beobachtung der Führungspositionen von zentraler Bedeutung, insbesondere im Hinblick auf die Chancengleichheit von Frauen in Führungspositionen. Die Besetzung der Hochschulleitung im engeren Sinn als auch der Hochschulräte spiegelt wider, inwieweit die Hochschule als Organisation darauf ausgerichtet ist, chancengerechte Strukturen zu schaffen. Hierzu gehört auch die möglichst paritätische Besetzung der Leitungsstellen bzw. Leitungsgremien. Geschlechtsspezifische Daten zu Positionen in der Hochschulleitung werden bisher von der GWK jährlich auf freiwilliger Basis erhoben. Um die Vollständigkeit der Datenerhebung zu gewährleisten, und um Doppelbefragungen zu vermeiden, sollen Angaben zu diesen Merkmalen nun in die amtliche Hochschulpersonalstatistik integriert werden. Für Hochschulen, die sich bislang an der Erhebung beteiligt hatten, entsteht kein zusätzlicher Erhebungsaufwand. Durch die gesetzliche Verankerung des Merkmals werden aber durch die entsprechend breitere Datenbasis umfangreichere Auswertungen zum Hochschulpersonal möglich, das in der Hochschulleitung tätig ist.

e) § 3 Absatz 5 (Mitglieder von Hochschulräten):

Seit Ende der 1990er Jahre haben sich in allen Ländern, mit Ausnahme von Bremen, Hochschulräte als neue Steuerungsinstrumente für Hochschulen etabliert. Hochschulräte unterstützen die Hochschulen in grundsätzlichen wissenschaftsbezogenen und hochschulorganisatorischen Fragen und nehmen somit Einfluss auf die strategische Ausrichtung von Hochschulen. Die Daten geben wichtigen Aufschluss über die Entwicklung von Frauen- und Männeranteilen in den Führungspositionen und -gremien der Hochschulen.

Geschlechtsspezifische Daten zur Zusammensetzung von Hochschulräten werden bisher von der GWK auf freiwilliger Basis erhoben. Die Ergebnisse werden jährlich in dem Bericht „Chancengleichheit in Wissenschaft und Forschung“ der GWK veröffentlicht. Um die Vollständigkeit der Datenerhebung zu gewährleisten, und um Doppelbefragungen zu vermeiden, sollen die Angaben zu diesen Merkmalen in die amtliche Hochschulstatistik integriert werden. Für Hochschulen, die sich bislang an der Erhebung beteiligt hatten, entsteht kein zusätzlicher Erhebungsaufwand. Der Nachweis der Besetzung von Hochschulgremien soll dazu beitragen, dass geschlechtsspezifische Aspekte bei der Weiterentwicklung der Hochschulen ausgewogen berücksichtigt werden.

Es wird die Anzahl der Hochschulräte nach Geschlecht je Hochschule erhoben.



f) § 3 Absatz 6 (Hochschulfinanzen) ehemals § 3 Absatz 1 Nr. 6:

Die Merkmale wurden übernommen.

g) Streichung von Merkmalen des ehemaligen § 3 Absatz 1

aa) Art eines Studiums in der DDR (Nummer 1)

Dieses Erhebungsmerkmal ist zeitlich überholt.

bb) Gasthörerstatistik (Nummer 2)

Um die Belastung der berichtspflichtigen Hochschulen und der statistischen Ämter zu reduzieren, wird die Gasthörerstatistik nicht mehr durchgeführt. Im Rahmen eines Gaststudiums können keine formalen Abschlüsse erworben werden. Die Aussagekraft der Statistik ist stark beeinträchtigt, da der Gasthörerstatus an einzelnen Hochschulen unterschiedlich festgelegt ist. Schließlich besteht auch keine Lieferverpflichtung an Eurostat nach der Verordnung (EU) Nr. 912/2013 vom 23. September 2013.

cc) Stellenstatistik (Nummer 4 Buchstabe a)

Durch die Umstellung vieler Hochschulhaushalte auf Globalhaushalte und die zunehmende Finanzierung der Hochschulen über Drittmittel hat die Aussagekraft der Stellenstatistik stark abgenommen. Basis der Stellenstatistik waren Stellenpläne, die für die Hochschulplanung und -politik jedoch eine immer geringere Bedeutung haben. Deshalb aktualisieren viele Hochschulen ihre Stellenpläne nicht mehr oder in unregelmäßigen Abständen. Um die Belastung der berichtspflichtigen Hochschulen und der statistischen Ämter zu reduzieren, wird diese Statistik nicht mehr durchgeführt. Für die Hochschulplanung liefert die Hochschulpersonalstatistik hinreichende Aussagen.

dd) Räume an Hochschulen (Nummer 5)

Die bisherige Gemeinschaftsaufgabe „Aus- und Neubau von Hochschulen einschließlich der Hochschulkliniken“, die ehemals in Artikel 91a Absatz 1 Nummer 1 Grundgesetz geregelt war, ist auf Grund des am 1. September 2006 in Kraft getretenen Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034), aufgehoben worden. Somit ist die Erhebung nicht mehr zulässig. Die Vorschrift wird daher aufgehoben.

§ 4 Erhebungsmerkmale bei Einrichtungen nach § 2 Nummer 1 und 2

- Merkmale zur Mobilität Nummer 1 bis 8 (Ergänzungsmerkmale zu Prüfungsteilnehmenden) ehemals § 3 Absatz 2

Die Merkmale werden übernommen.

- Art der Promotion (Nummer 9)

Das Merkmal liefert politisch bedeutsame Informationen darüber, ob die Promotion ausschließlich an Hochschulen mit Promotionsrecht erfolgt oder in Kooperation mit anderen Einrichtungen. So können bei Fachhochschulen, die i.a. kein Promotionsrecht haben, und in deren Aufgabenbereich Forschung eine immer größere Rolle zukommt, die Aktivitäten im Bereich der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses nachgewiesen werden.

- Merkmale zur Mobilität Nummer 10 bis 13

Das Merkmal Nummer 13 deckt die Merkmale „Art, Staat und Dauer eines Auslandsstudiums“ (ehemals § 3 Absatz 1) ab. Darüber hinaus soll das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) sicherstellen, dass die Leistungen von Studierenden an Hochschulen des europäischen Hochschulraumes vergleichbar und bei einem Wechsel von einer Hochschule zur anderen, auch grenzüberschreitend, anrechenbar sind. Dies erfolgt durch den Erwerb von Leistungspunkten (englisch „credits“), die durch Leistungsnachweise erworben werden. Bisher liegen keine Informationen zum Erwerb von ECTS-Punkten für Studierende vor. Die Aufnahme der Erfassung der ECTS-Punkte verfolgt zwei Ziele:

- Zunehmend werden auch außerhochschulisch erworbene Kompetenzen für bestimmte Studiengänge teilweise anerkannt. Diese Entwicklung ist aus bildungspolitischer Perspektive bedeutsam, weil die Durchlässigkeit im Bildungssystem durch einfachere Übergänge und Anrechnungsmöglichkeiten, beispielsweise zwischen dualer Ausbildung und Hochschulstudium, erhöht werden soll. Über diese wachsende Verzahnung zwischen den Bildungsbereichen und ihre Bedeutung für die Studierenden liegen derzeit kaum valide und belastbare Informationen vor. Ein Nachweis der anerkannten ECTS-Punkte auf Grund außerhalb der Hochschule erworbener beruflicher Qualifikationen schließt entsprechende Informationslücken.

- Mittels einer Erhebung der Anzahl der im Ausland erworbenen ECTS-Punkte können Aussagen über den Umfang der im Ausland erbrachten Leistungsnachweise gewonnen werden. Um beurteilen zu können, in welchem Verhältnis sie zu den gesamten Leistungen im Studium stehen, müssen darüber hinaus die insgesamt für den jeweiligen Studiengang anerkannten ECTS-Punkte erfasst werden. Diese Erfassung kann erst am Ende des Studiums erfolgen, da ECTS-Punkte, die in einem entsprechenden Semester erworben wurden, teilweise mit erheblicher Zeitverzögerung durch die Hochschule anerkannt werden.

In der Verordnung (EU) Nr. 912/2013 vom 23. September 2013 wird festgelegt, welche statistischen Merkmale für die einzelnen Bildungsbereiche zu liefern sind. Für den Tertiärbereich sind unter anderem Daten zur Mobilität von Studierenden sowie Absolventinnen und Absolventen zu liefern. Um die Lieferverpflichtungen an Eurostat erfüllen zu können, werden für alle Absolventinnen und Absolventen deutscher Hochschulen Angaben darüber benötigt, ob sie während des Studiums studienbezogene Aufenthalte im Ausland absolviert und/oder während ihres studienbezogenen Auslandsaufenthalts eine Mindestzahl von 15 ECTS-Punkten erworben haben.

#### § 5 Erhebungsmerkmale für Promovierende bei Einrichtungen nach § 2 Nummer 1

Daten zu Promovierenden sind für die internationale Berichterstattung erforderlich. Deutschland ist nach der Verordnung (EU) Nr. 912/2013 vom 23. September 2013 verpflichtet, für den Tertiärbereich Daten zu Studierenden, Studienanfängerinnen und Studienanfängern, zur Mobilität von Studierenden, zu Absolventinnen und Absolventen, zum Personal und zu den Bildungsausgaben zu liefern. Promovierende zählen zum Tertiärbereich (ISCED 8), deshalb sind für sie die Daten in gleicher Weise wie für die Studierenden zu liefern. Zur Erfassung des Personals in der Forschung bestimmt die Verordnung (EU) Nr. 995/2012 vom 26. Oktober 2012 die zu liefernden Merkmale. Um den Datenlieferverpflichtungen an Eurostat in geforderter Gliederungstiefe und Qualität nachkommen zu können, ist eine Vollerhebung der Promovierenden nach einem bundesweit einheitlichen Merkmalskatalog notwendig. Dies betrifft insbesondere die Regelungen in Absatz 2 Nummer 1 bis 3 und 6. Um einen aktuellen Überblick über die im Berichtsjahr Promovierenden zu erhalten, ist ein jährlicher Nachweis erforderlich.

Statistische Daten über Promovierende werden national für politische Entscheidungen zur Verbesserung der Situation des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie für den „Bundesbericht Wissenschaftlicher Nachwuchs“ benötigt. Dieser Bericht beruht auf dem Beschluss des Bundestages vom 18. Juni 2009, regelmäßig einmal pro Legislaturperiode mit wechselnden Schwerpunkten über die Situation des wissenschaftlichen Nachwuchses in Deutschland zu berichten. Zur Beurteilung der Situation des wissenschaftlichen Nachwuchses ist es in der Promovierendenstatistik erforderlich, Angaben über Art, Fach, Semester, Monat und Jahr des bereits abgelegten Prüfungsabschlusses sowie Prüfungserfolg und Gesamtnote abgelegter Prüfungen zu erheben. Land, Kreis, Jahr des Erwerbs, Art der Hochschulzugangsberechtigung sowie die Bezeichnung der Hochschule sind ebenfalls zu erheben (§ 5 Absatz 2 Nummern 4 und 8). Zum Nachweis der Mobilität sind die Merkmale zur Ersteinschreibung sowie zum letzten Hochschulabschluss (§ 5 Absatz 2 Nummer 5 und 7) erforderlich.

Der Wissenschaftsrat hat im November 2011 in einem Positionspapier zu den „Anforderungen an die Qualitätssicherung der Promotion“ und in seinen „Empfehlungen zu Karrierezielen und -wegen an Universitäten“ (2014) dazu aufgefordert, die Zahl der Promovierenden in Deutschland nach einem einheitlichen Prinzip zu erfassen. Derzeit werden nur diejenigen Promovierenden erfasst, die als Promotionsstudierende an der Hochschule immatrikuliert sind. Der Immatrikulationszeitraum ist oft nicht identisch mit dem Zeitraum der Promotion. Durch eine Registrierung an der Hochschule als Promovierende werden künftig alle Promovierenden statistisch erfasst. Das ist als Planungs- und Steuerungsgrundlage im Bereich des wissenschaftlichen Nachwuchses für alle Beteiligten (Bund und Länder, Hochschulen, außeruniversitäre Einrichtungen, Förderorganisationen) ein qualitativ wichtiger Fortschritt gegenüber den Planungs- und Steuerungsgrundlagen der letzten Jahrzehnte.

Im Folgenden werden die weiteren Merkmale aus Absatz 2 Nummer 8 bis 16 aufgeführt und begründet.

- Die Art der Promotion gibt Aufschluss darüber, ob diese ausschließlich an einer Hochschule mit Promotionsrecht durchgeführt wird, oder ob eine Kooperation mit einer Fachhochschule, mit anderen inländischen und ausländischen Hochschulen oder mit einer Forschungseinrichtung vorliegt.
- Eine jährliche Meldung der Hochschulen zu den registrierten Promovierenden ermöglicht es, den Bestand der Promovierenden kontinuierlich zu erfassen. Dabei wird unterschieden zwischen einer Neuregistrierung, einer Rückmeldung oder einer Unterbrechung.

- Einige Promovierende sind während der gesamten Promotion oder während eines kürzeren Zeitraums während der Promotion als Promotionsstudierende immatrikuliert. Um eine Doppelerfassung dieser immatrikulierten Promotionsstudierenden zu vermeiden, wird die Anzahl der immatrikulierten Promotionsstudierenden benötigt.
- Der Zeitpunkt des Promotionsbeginns, des Prüfungsabschlusses sowie der Beendigung der Promotionsphase sind maßgebliche Merkmale für die Ermittlung der Promotionsdauer. Zum Zweck der Qualitätssicherung des Promotionsprozesses ist eine datengestützte Kenntnis der Promotionsdauer sehr bedeutsam. Bisher gibt es hierüber nur Vermutungen. Zusätzlich spielt die Schaffung formalisierter Strukturen bei der Qualitätssicherung eine große Rolle. Insofern sind Merkmale zur Erfassung strukturierter Formen der Promotion von Bedeutung. Voraussetzung für eine valide Datenbasis, die auch Aussagen zur Promotionsdauer ermöglicht, ist, dass die Registrierung der Promovierenden zu Beginn ihres Promotionsvorhabens erfolgt. Als Promotionsbeginn ist einheitlich der Zeitpunkt der Bestätigung über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand durch die zur Promotion berechnigte Einrichtung zu erfassen.
- Strukturierte Promotionsprogramme sind ein Instrument zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und Mittel der Qualitätssicherung von Promotionen. Im Jahr 2002 hat sich der Wissenschaftsrat für eine flächendeckende Einführung strukturierter Promotionsprogramme ausgesprochen und in seinem Positionspapier vom November 2011 die Anforderungen an die Qualitätssicherung der Promotion dargelegt. Die Erfassung der Teilnahme an strukturierten Promotionsprogrammen ermöglicht es, festzustellen, wie hoch der Anteil der Promovierenden ist, die diese Programme nutzen. In Verbindung mit anderen Merkmalen (zum Beispiel Promotionsbeginn, Fächergruppe, Hochschule) ist es auch möglich, Rückschlüsse auf die Wirkung dieser Programme zu ziehen. Die Angaben der Anteile von Personen, die an strukturierten Promotionsprogrammen teilnehmen im Verhältnis zu allen Promovierenden, sind erforderlich, um die Veränderung der Promotionskultur dauerhaft zu beobachten.
- Die Erfassung des Merkmals „Beschäftigungsverhältnis an der Hochschule“ ermöglicht Rückschlüsse auf die Finanzierung der Promotion und den Anteil der bei den wissenschaftlich Beschäftigten vertretenen Promovierenden. Darüber hinaus ist es möglich, die Größe der Gruppe der sogenannten externen Promovierenden zu bestimmen.
- Die Aufnahme des Merkmals „Art der Dissertation“ ermöglicht Aussagen über die Verbreitung verschiedener Promotionsformen. So tritt beispielsweise die kumulative Promotion durch mehrere, in einem inhaltlichen Zusammenhang stehenden Aufsätze zunehmend an die Stelle einer großen wissenschaftlichen Arbeit (Monografie). In der Promotionsordnung legt die zur Promotion berechnigte Einrichtung die Anforderungen an die jeweilige Promotionsform fest.

Eine Definition für die Promovierenden ist erforderlich, um diesen Personenkreis zweifelsfrei erfassen zu können. Die Daten zu den Promovierenden werden durch die Hochschulverwaltung gemeldet. Hierfür ist Voraussetzung, dass Promovierende durch eine Institution der Hochschule als solche schriftlich anerkannt worden sind. Des Weiteren ist es erforderlich, den Zeitpunkt des Promotionsbeginns festzulegen, um auf dieser Grundlage belastbare Daten zu erhalten.

#### § 6 Erhebungsmerkmale bei Einrichtungen nach § 2 Nummer 3 (Berufsakademien)

Berufsakademien sind Teil des formalen Bildungssystems und werden in den internationalen Lieferverpflichtungen dem tertiären Bildungsbereich zugerechnet. Deshalb werden Daten der Berufsakademien benötigt, um die Lieferverpflichtungen an Eurostat, wie in der Verordnung (EU) Nr. 912/2013 vom 23. September 2013 festgelegt, zu erfüllen. Nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15. Oktober 2004 zur Einordnung der Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien in die konsekutive Studienstruktur sind akkreditierte Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien den Bachelorabschlüssen von Hochschulen gleichgestellt.

Berufsakademien gehören bisher nicht zum Berichtskreis der Hochschulstatistik, da sie keine nach Landesrecht anerkannten Hochschulen sind. Darüber hinaus verfügen Berufsakademien nicht über die in den Hochschulen im Allgemeinen vorhandenen Verwaltungsprogramme zur Erfassung von Studierenden, Prüfungsteilnehmenden, Personal und Finanzen. Deshalb wird bei diesen ein gekürzter Merkmalskatalog erfragt, der es dennoch erlaubt, die Lieferverpflichtungen an Eurostat zu erfüllen. Danach sind für den Tertiärbereich Daten zu Studierenden, Studienanfängerinnen und Studienanfängern, zur Mobilität von Studierenden, zu Prüfungen, zum Personal und zu den Bildungsausgaben zu liefern.

## § 7 Studienverlaufsstatistik

## a) Zielsetzung der Studienverlaufsstatistik

Eine Studienverlaufsstatistik ist für Bund und Länder wichtig, um unverzichtbares Basiswissen für eine zielgenaue Nutzung möglicher politischer Steuerungsmechanismen für vielfältige hochschulpolitische Handlungsfelder zu erhalten. Dies betrifft beispielsweise die Bereitstellung eines bedarfsgerechten Studienangebots mit guten Studienbedingungen, die Studienfinanzierung oder die Mobilitätsförderung. Die Daten tragen dazu bei, die Wirkungsmechanismen der hochschulpolitischen Maßnahmen von Bund-Länder-Programmen oder der einzelnen Länder zu erkennen, und liefern die erforderliche Faktenbasis, um neue Maßnahmen zu entwickeln.

Im deutschen Hochschulsystem finden spätestens seit Mitte der Neunziger Jahre erhebliche Veränderungen statt. Der Anteil eines Jahrgangs, der ein Studium aufnimmt, ist erheblich gestiegen. Die Studienstruktur ist auf das Bachelor- und Mastersystem umgestellt worden und es soll ein europäischer Hochschulraum geschaffen werden. Die Hochschulen haben eine höhere Autonomie u.a. bei der Auswahl der Studierenden erhalten. Querschnittserhebungen reichen nicht mehr aus, um das Geschehen an den Hochschulen abzubilden.

Im Einzelnen wird eine Studienverlaufsstatistik für folgende politische Handlungsfelder benötigt:

- Die Frage nach dem Studienerfolg spielt eine entscheidende Rolle in der Hochschulpolitik, in der Hochschulforschung und in der Öffentlichkeit. Erfolgsquoten sind im Rahmen der leistungsorientierten Mittelzuweisungen an Hochschulen zunehmend wichtige Beurteilungskriterien. Um Erfolgsquoten zu berechnen, finden systematische Verknüpfungen von Aspekten aus der Prüfungs- und der Studierendenstatistik statt. Von Interesse ist dabei, nicht nur die Studienabschlüsse an der jeweiligen Hochschule einzubeziehen, sondern auch die Studienabschlüsse, die Studierende an anderen deutschen Hochschulen erreichen. Entsprechende Erfolgsquoten, die nur auf der Basis einer bundesweiten Studienverlaufsstatistik berechnet werden können, dienen der Beobachtung einer Vielzahl hochschulpolitisch relevanter Fragestellungen. Differenzierungen nach Universitäten und Fachhochschulen, nach der Art der Studienberechtigung, nach Studienbereichen und Fächern sind wichtige Kriterien bei der Beurteilung des Studienerfolgs. Eine besondere politische Bedeutung hat der Studienerfolg für beruflich qualifizierte Studierende.
- Beobachtungen des Studienverlaufs und Studienerfolgs auf der Ebene von Hochschulen und Studiengängen gestatten es, Hinweise zur Effizienz der Studienorganisation und Hinweise auf die Gestaltung erfolgreicher Studiengänge zu erhalten.
- Ein enger Zusammenhang besteht zwischen Studienerfolg und -abbruch. Studienabbrüche können mit der bestehenden Hochschulstatistik nicht adäquat abgebildet werden. Forderungen an Hochschulen, Studienabbruchquoten zu verringern, laufen ins Leere, wenn statistisch ermittelte Studienabbrüche im Einzelfall auch ein studienbezogener Auslandsaufenthalt, ein sinnvoller Studienfachwechsel oder ein Studienortwechsel sein können. Staatliche Maßnahmen müssen berücksichtigen, wie der tatsächliche Weg des Individuums durch die ausdifferenzierte Welt der Hochschule erfolgt und mit welchem Erfolg dies geschieht.
- Für die Förderung des Studienerfolgs bestimmter Studierendengruppen, wie z. B. ausländischer, älterer Studierender oder Studierender mit beruflicher Vorqualifikation, wird eine differenzierte Studienverlaufsstatistik benötigt, um Unterschiede im Studienverlauf und im Studienerfolg zu untersuchen. Nur so können die Hochschulverantwortlichen erkennen, ob spezielle, auf diese Personengruppen zugeschnittene Förderprogramme erforderlich bzw. erfolgreich sind.
- Durch die Einführung des Bachelor-Master-Systems wird auch angestrebt, die Durchlässigkeit im deutschen Bildungssystem zu erhöhen und den Übergang von der beruflichen Bildung an die Hochschulen sowie von Fachhochschulen zu den Universitäten zu erleichtern. Eine Studienverlaufsstatistik liefert wichtige Informationen darüber, ob diese Übergänge erfolgreich und innerhalb einer vertretbaren Studiendauer vollzogen werden.
- Eine differenzierte Betrachtung der Übergänge im Hochschulsystem ist für die Analyse des Studienverlaufs von zentraler Bedeutung. Der Datenbedarf ist seit der Umstellung des deutschen Studiensystems auf das Modell gestufter Studiengänge erheblich gestiegen. Kapazitätsberechnungen für Hochschulen sind nur mit verlässlichen Studienverlaufdaten möglich. Auch für Vorausberechnungen im Hochschulbereich und insbesondere für die Berechnung der zu erwartenden Nachfrage nach Studienplätzen im Masterstudium werden Studienverlaufdaten als Planungsgrundlage für Politik und Hochschulen benötigt. Da die Hochschulstatistik bisher weder Angaben über die Übergänge vom Bachelorstudium zum Masterstudium noch zum Verbleib der Bachelorabsolventinnen und -absolventen enthält, war eine direkte Berechnung

der Masterstudierendenquote bisher nicht möglich. Methodische Ansätze zur Berechnung der Übergangsquoten vom Bachelor- zum Masterstudium auf Basis der vorliegenden amtlichen Daten führten zu keinen belastbaren Ergebnissen.

Eine Vielzahl hochschulpolitisch relevanter Fragestellungen kann durch die Ermittlung von Übergangsquoten vom Bachelor- zum Masterstudium geklärt werden. Beispielsweise ist es von Bedeutung, ob es beim Übergang vom Bachelor- zum Masterstudium geschlechtsspezifische Unterschiede gibt, und an welchen Hochschulen Studierende direkt im Anschluss an einen Bachelorabschluss relativ häufig ein Masterstudium aufnehmen. Bei den Übergangsquoten in das Masterstudium nach Art des Studiums ist wichtig, festzustellen, ob Absolventinnen und Absolventen, die ihr Bachelorstudium in Teilzeit studiert hatten, eine geringere Übergangsquote ins Masterstudium aufweisen als Studierende in Vollzeit. Je nach Art des Studiums und Fach ist von Interesse, in welchen Studienbereichen relativ viele Studierende ihr duales Bachelorstudium mit einem Masterstudium fortsetzen.

- Die Übergänge vom Masterstudium zur Promotion können ebenfalls in einer Studienverlaufsstatistik dargestellt werden. Diese kann aufzeigen, an welchen Hochschulen und in welchen Fächern die Übergänge in das Promotionsvorhaben besonders häufig und erfolgreich sind, sowie wichtige Anhaltspunkte für Studien zu den Selektions- und Selbstselektionsprozessen bereitstellen.
- Technischer und gesellschaftlicher Wandel lässt Wissen immer schneller obsolet werden und macht eine permanente Fort- und Weiterbildung erforderlich. Eine Studienverlaufsstatistik kann aufzeigen, bei welchen Studiengängen und in welchen zeitlichen Abständen Fort- und Weiterbildung im Rahmen eines Aufbau-, Zweit- oder Weiterbildungsstudiums erfolgt.
- In internationalisierten und globalisierten Gesellschafts- und Wissenschaftssystemen ist ein intensiver Wissenstransfer erforderlich. Ein Wechsel von Studierenden und Promovierenden zu anderen inländischen und ausländischen Hochschulen ist zur Sicherung der Qualität von Lehre und Forschung unverzichtbar. Für die Analyse der studienbezogenen Auslandsmobilität spielt eine Studienverlaufsstatistik eine wichtige Rolle. Hieraus können zielgerichtete Ansätze zur Förderung bzw. Erhöhung der studentischen Auslandsmobilität abgeleitet werden. Der Mobilität im Hochschulbereich wird gerade auf internationaler Ebene zunehmende Bedeutung beigemessen. Sowohl im Kommuniké der Konferenz der für die Hochschulen zuständigen europäischen Ministerinnen und Minister vom 28. und 29. April 2009, als auch in den Schlussfolgerungen des Rates zur Modernisierung der Hochschulbildung vom 28. November 2011 sowie in dem von der GWK 2013 beschlossenen Papier zur „Strategie der Wissenschaftsminister/innen von Bund und Ländern für die Internationalisierung der Hochschulen in Deutschland“ wird die Bedeutung der Mobilität hervorgehoben. Vor diesem Hintergrund wird die „weitere Entwicklung besserer Hochschuldaten, vor allem durch eine Verbesserung der Daten über die Lernmobilität“ begrüßt. Mit Einführung einer Studienverlaufsstatistik können Mobilität und Mobilitätsphasen von deutschen und ausländischen Studierenden während des Studiums im Inland vollständig abgebildet werden, Auslandsmobilität kann im Kontext von „Creditmobility“ analysiert werden. Damit liefert eine Studienverlaufsstatistik zentrale Informationen sowohl hinsichtlich der Umsetzung des Bologna-Prozesses in Deutschland als auch für nationale und internationale Datenanforderungen.
- Auf regionaler und Hochschulebene liefern Daten aus der Studienverlaufsstatistik wichtige Erkenntnisse. Differenzierungen nach Hochschulen und Fächergruppen sind beispielsweise für die Fragestellung notwendig, inwieweit Unterschiede hinsichtlich des Übergangs vom Bachelor- zum Masterstudium bestehen oder ob Studierende an bestimmten Hochschularten überdurchschnittlich (international) mobil sind. Schließlich sind für die bildungspolitische Diskussion und Entscheidungsfindung Untersuchungen für einzelne Regionen oder auf der Ebene von Kreisen und kreisfreien Städten eine wichtige Basis.
- Für Promovierende können Indikatoren für Erfolgs- und Misserfolgsbedingungen ebenfalls nur über eine Studienverlaufsstatistik gewonnen werden. Darüber hinaus bilden die gewonnenen Daten eine Basis für Untersuchungen über wissenschaftliche Karrieren. Erkenntnisse über individuelle und gesellschaftliche Bildungsrenditen sind wiederum für politische Steuerungsprozesse wichtige Voraussetzungen.

Mit Hilfe von Stichproben lassen sich die genannten hochschulpolitisch relevanten Fragestellungen nicht differenziert darstellen. Bereits auf Ebene der Länder sind die Auswertungsmöglichkeiten in Kombination mit weiteren Merkmalen wie Fächergruppe, Abschlussart oder Hochschulart (zum Beispiel Universitäten, Fachhochschulen, Kunsthochschulen) und Hochschulausrichtung (zum Beispiel Hochschulen mit umfassendem Studienangebot, Technische Hochschulen, forschungsstarke Hochschulen) sehr begrenzt. Dies gilt selbst für groß angelegte Stichproben wie das Nationale Bildungspanel mit rund 11 000 befragten Studierenden. Eine Stichprobenerhebung, die

für die oben genannten Ziele ausreichende Daten zur Verfügung stellen soll, müsste als mehrjährige Panelstudie angelegt sein, wobei die zu erwartende Panelmortalität den Stichprobenumfang stark erhöhen dürfte. Beachtet man darüber hinaus die Differenzierung der Studierendenschaft nach Geschlecht, Alter, Art des Studiums ( zum Beispiel Teilzeit-, duales, Fernstudium) und Vorbildung ( zum Beispiel allgemeine Hochschulreife, Fachhochschulreife, beruflich Qualifizierte), so ist eine Vollerhebung erforderlich, um die Studienverläufe der unterschiedlichen Studierendengruppen zu analysieren. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Hochschulverwaltungen auch bei Stichprobenerhebungen erheblich belastet werden.

b) Durchführung der Studienverlaufsstatistik

aa) Angaben, die in die Studienverlaufsstatistik einbezogen werden (§ 7 Absatz 1)

In der Studienverlaufsstatistik werden ausgewählte Angaben aus der Studierenden-, Prüfungs- und Promovierendenstatistik erfasst. Dabei besteht kein Interesse an der Nachzeichnung von Bildungsverläufen einzelner Personen. Die Auswahl der Angaben wurde nach sorgfältiger Abwägung zwischen dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung und dem Datenbedarf für Planungszwecke getroffen.

- Studierende und Prüfungsteilnehmende (§ 7 Absatz 1 Nummer 1)

Für Kapazitätsplanungen werden verlässliche Daten zu den Übergängen zwischen Bachelor- und Masterstudium sowie zu den Wanderungsbewegungen benötigt. Für diese Planungszwecke im Hochschulbereich werden neben den demographischen Merkmalen wie Geschlecht, Alter, Staatsangehörigkeit auch Angaben über die Hochschulzugangsberechtigung, die Hochschule der Ersteinschreibung sowie die aktuelle Hochschule und den Studiengang benötigt.

Studienerfolg und Studienabbrüche können nur erfasst werden, wenn darüber hinaus auch Angaben über den Prüfungsabschluss und -erfolg, Art der Studienunterbrechungen die Gesamtnote sowie Hochschulsemesterzahl einbezogen werden.

Für die Analyse der studienbezogenen Auslandsmobilität werden Angaben zu Art, Dauer und Staat des Auslandsaufenthaltes benötigt.

- Promovierende (§ 7 Absatz 1 Nummer 2)

Für Zwecke der Planung von Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sind neben den demografischen Merkmalen und Angaben über die Hochschulen die Einbeziehung der Merkmale Promotionsbeginn, Art und Fach der Promotion sowie Angaben zur Registrierung und Immatrikulation aus der Promovierendenstatistik erforderlich.

bb) Verfahren (§7 Absatz 2 und 3)

Die Durchführung der Studienverlaufsstatistik kann dabei anhand der Studierendenstatistik in vier Schritten beschrieben werden:

- In einem ersten Schritt entnimmt die Hochschulverwaltung die Angaben zu den Erhebungsmerkmalen der Studierenden aus ihren Verwaltungsunterlagen und meldet diese zusammen mit den Hilfsmerkmalen nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 über ein sicheres Online-Meldeverfahren nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik an das zuständige statistische Landesamt. Die Hilfsmerkmale liegen den Hochschulen bereits für Verwaltungszwecke vor. Für die elektronische Datenübermittlung nach § 11a Bundesstatistikgesetz (BStatG) bieten die statistischen Ämter des Bundes und der Länder derzeit mit Hilfe des Verfahrens „IDEV“ (Internet Datenerhebung im Verbund) Online-Formulare für die elektronische Datenübermittlung an. Darüber hinaus können die Befragten über die Anwendung „eSTATISTIK.core“ die erfragten Daten direkt automatisiert aus den elektronischen Datenbeständen abrufen und aus ihrem IT-System heraus an die statistischen Ämter des Bundes und der Länder übermitteln.
- In einem zweiten Schritt prüfen und plausibilisieren die statistischen Landesämter die bei ihnen eingegangenen Daten.
- In einem dritten Schritt wird aus den Hilfsmerkmalen nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 sowie aus den persönlichen Angaben nach § 7 Absatz 1 im jeweiligen statistischen Landesamt für jeden Studierenden, Prüfungsteilnehmenden und Promovierenden nach einem festgelegten Muster ein eindeutiges, nicht rückverfolgbares Pseudonym erzeugt, um nicht auf die dahinter stehende Person schließen zu können. Bei der Erstellung des Pseudonyms orientiert sich das Sicherheitskonzept methodisch an den vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) und der Bundesnetzagentur vorgegebenen Standards. Rückschlüsse auf Einzelpersonen und deren Bildungsverläufe innerhalb des Hochschulsystems sind somit nicht möglich und auch

nicht von Interesse. Erwünscht ist lediglich die Typisierung von Bildungsverläufen. Die Pseudonyme dürfen nicht an die Hochschulen zurückgespielt werden, um einen Personenbezug auch außerhalb der Aufgabenstellung des Hochschulstatistikgesetzes zu vermeiden. Das Pseudonym wird spätestens nach Abschluss der statistischen Aufbereitung von den statistischen Landesämtern erzeugt. Daran anschließend werden die Hilfsmerkmale gelöscht.

- In einem vierten Schritt werden die Datensätze mit den Angaben zu den Merkmalen nach § 7 Absatz 1 zusammen mit den Pseudonymen an eine zentrale Datenbank des Statistischen Bundesamtes auf einem sicheren Kommunikationsweg nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik übermittelt und dort gespeichert. Im folgenden Semester wiederholt sich der dargestellte Vorgang. Über das Pseudonym können die Datensätze in der zentralen Datenbank mit Daten zurückliegender Semester verknüpft werden, so dass Analysen über Studienverläufe möglich sind. Zugriff auf die Datenbank haben nur die statistischen Ämter des Bundes und der Länder, damit die statistische Geheimhaltung nach § 16 BStatG gewährleistet ist.

Die Verantwortung für die Führung der zentralen Datenbank und damit auch die datenschutzrechtliche Verantwortung liegt beim Statistischen Bundesamt. Zugriffsrechte haben die statistischen Landesämter in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich. Dieser erstreckt sich auf die Pseudonyme einschließlich der mit ihnen verbundenen Datensätze derjenigen Studierenden, die sich mindestens einmal an einer Hochschule des jeweiligen Landes immatrikuliert haben, derjenigen Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer, die an einer Hochschule des jeweiligen Landes eine Prüfung abgelegt haben, sowie derjenigen Promovierenden, die an einer Hochschule des jeweiligen Landes als Promovierende registriert wurden. Somit können die statistischen Ämter der Länder Studienverläufe, Erfolgs- und Abbruchquoten sowie Übergänge für ihren Zuständigkeitsbereich darstellen. Das Statistische Bundesamt führt entsprechend des föderalen Aufbaus der amtlichen Statistik bundesweite und länderübergreifende Studienverlaufsuntersuchungen durch.

#### cc) Löschung der gespeicherten Daten (§ 7 Absatz 4)

Die Studienverlaufsstatistik ist auf den Hochschulbereich beschränkt, muss aber gleichzeitig berücksichtigen, dass mit dem Bologna-Prozess ein Wechsel zwischen Berufstätigkeit und Studium intendiert ist. Deshalb ist eine Speicherung der Daten für den Zeitraum erforderlich, in dem normalerweise erwartet werden kann, dass Bachelor-Absolventinnen und -absolventen nach einer Berufstätigkeit ein Masterstudium aufnehmen oder Masterabsolventinnen und -absolventen sich zu einer Promotion oder einem weiteren Masterstudium entschließen. Auch mögliche Kindererziehungszeiten sind zu berücksichtigen. Der Zeitpunkt der Löschung der Datensätze aus der Datenbank wird unter Abwägung datenschutzrechtlicher Belange auf 12 Jahre nach dem letzten Hochschulabschluss bzw. der Exmatrikulation und auf vier Jahre nach Beendigung des Promotionsverfahrens festgelegt. Das ist ein Zeitraum nach dem erwartet werden kann, dass der Ausbildungsprozess für die weit überwiegende Mehrzahl abgeschlossen ist. Die Speicherdauer nach Beendigung des Promotionsverfahrens ist insbesondere für die Erstellung von Zeitreihen erforderlich. Es kann allerdings nicht ausgeschlossen werden, dass eine Rückkehr an die Hochschule auch noch zu einem sehr viel späteren Zeitpunkt erfolgen kann. Dies dürfte aber aus heutiger Sicht keine große quantitative Rolle spielen.

#### § 8 Auswertungsdatenbank Hochschulstatistik

Hochschulpolitik, -planung und -steuerung sowie die Berichterstattung über Bildung und Wissenschaft benötigen relevante und belastbare Informationen über die Hochschulen. Um kurzfristig und bedarfsgerecht spezifische Fragestellungen beantworten zu können, besteht der Bedarf, eine flexible Auswertungsdatenbank einzurichten. Damit können die Erkenntnisse über das Hochschulsystem zum Nutzen des Gemeinwohls erweitert werden.

Die nationale Bildungs- und Forschungsberichterstattung liefert mit dem Bericht „Bildung in Deutschland“, dem „Bundesbericht Wissenschaftlicher Nachwuchs“, dem „Bundesbericht Forschung und Innovation“ oder dem Bildungsfinanzbericht die Grundlage für bildungs- und forschungspolitische Analysen und Entscheidungen auf Ebene des Bundes und der Länder. Hierfür erstellt das Statistische Bundesamt umfangreiche Sonderauswertungen aus der Hochschulstatistik. Weitere Sonderauswertungen fließen in statistische Gesamtrechnungen wie zum Beispiel die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung, die Bildungspersonalrechnung oder die Berechnung des Budgets für Bildung, Wissenschaft und Forschung ein. Sonderauswertungen werden darüber hinaus für die Vorausberechnung der Studienanfängerzahlen bei der Kultusministerkonferenz der Länder (KMK), den KMK-Bericht zur Mobilität der Studienanfängerinnen und Studienanfänger und Studierenden in Deutschland sowie den Bericht „Wissenschaft weltoffen“ des Deutschen Akademischen Austauschdienstes benötigt.

Die internationale Bildungs- und Forschungsberichterstattung ermöglicht Vergleiche mit anderen Staaten und ist für die Analyse und Interpretation der nationalen Hochschuldaten sowie für die Beurteilung der Entwicklung von zentraler Bedeutung. Insbesondere erstellt das Statistische Bundesamt regelmäßig umfangreiche Auswertungen für Deutschland zur Erfüllung der Lieferverpflichtungen von Hochschuldaten gegenüber Eurostat im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 912/2013 vom 23. September 2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 995/2012 vom 26. Oktober 2012.

Um kurzfristig und bedarfsgerecht für spezifische Fragestellungen länderübergreifende detaillierte Sonderauswertungen erstellen zu können und die Ergebnisse der Hochschulstatistik optimal zu nutzen, besteht der Bedarf an einer zentralen Auswertungsdatenbank für die statistischen Ämter des Bundes und der Länder. Für die Hochschulpolitik, -planung und -steuerung sowie die Berichterstattung über Bildung und Wissenschaft ist es erforderlich, das gesamte Spektrum der Hochschulstatistiken in der kompletten Tiefe flexibel und zeitnah auswerten zu können. Deshalb enthält die Auswertungsdatenbank den gesamten Merkmalskatalog der Statistiken über Studierende, Promovierende, Prüfungen, Hochschulpersonal, Habilitierte und Hochschulfinanzen nach dem Hochschulstatistikgesetz sowie hochschulfinanzstatistische Daten, die nach dem Finanz- und Personalstatistikgesetz erhoben werden. Die Auswertungsdatenbank trägt somit den nationalen und internationalen Anforderungen Rechnung. Insbesondere ermöglicht sie die kombinierte Auswertung der oben genannten Statistiken zur Berechnung von Kennzahlen, wie z. B. Betreuungsrelationen, Erst- und Gesamtausbildungsquoten, Promotionsquoten, laufende Ausgaben je Studierenden, je Professur sowie für ein Studium und Drittmittel je Professur. Darüber hinaus gestattet die Auswertungsdatenbank den statistischen Vergleich auf niedriger Aggregationsebene, wie z. B. Hochschulen, Studienfächer oder Abschlussarten, und ermöglicht das Erstellen von Zeitreihen.

Die Datenbank wird vom Statistischen Bundesamt geführt. Jedes statistische Landesamt darf, sobald es seine Daten eingestellt hat, die Datenbank für landesspezifische Zwecke nutzen. Das Statistische Bundesamt nutzt die Auswertungsdatenbank zur Erstellung von Standard- und Sonderauswertungen auf Bundesebene sowie für internationale Datenlieferungen. Sofern die statistischen Ämter des Bundes und der Länder die technischen Voraussetzungen zur Sicherstellung der statistischen Geheimhaltung nach § 16 Absätze 4 und 6 Bundesstatistikgesetz geschaffen haben, ist ein Zugriff auf die Daten für oberste Bundes- und Landesbehörden, für Forschungseinrichtungen sowie für Hochschulen nach den geltenden rechtlichen und organisatorischen Bedingungen möglich.

Studienverlaufsuntersuchungen können auf Basis der Auswertungsdatenbank nicht durchgeführt werden, da die Pseudonyme, die nach § 7 die Zusammenführung von Einzeldaten zur Erstellung der Studienverlaufsstatistik ermöglichen, aus Gründen der Datensicherheit nicht in der Auswertungsdatenbank nach § 8 gespeichert werden.

#### **Zu Nummer 5** (§ 9 Hilfsmerkmale, ehemals § 4)

Absatz 1 Nummer 1 bis 3:

Es handelt sich hier um Folgeänderungen bezogen auf die nach §§ 3 bis 7 neu eingeführten Statistiken. Die bisher verwendete Bezeichnung „Telekommunikationsanschlussnummer“ wird durch die Bezeichnung „Kontaktdaten“ ersetzt. Darunter fallen u.a. Telefon- und Faxnummer sowie E-Mail-Adresse.

Die Aufnahme der Hilfsmerkmale in Nummer 3 ist zur Erstellung des Pseudonyms für die Studienverlaufsstatistik nach § 7 erforderlich.

#### **Zu Nummer 6** (§ 10 Auskunftserteilung ehemals § 5)

Absätze 1 bis 4

Es handelt sich hier um Folgeänderungen bezogen auf die nach §§ 3 bis 6 neu eingeführten Statistiken.

#### **Zu Nummer 7** (§ 11 Veröffentlichung und Übermittlung von Daten ehemals § 6)

- a) Die Überschrift wurde zur Klarstellung ergänzt.
- b) Die Absätze 1 und 2 sind übernommen worden.

#### **Zu Nummer 8** (§ 12 Ausschuss für die Hochschulstatistik ehemals § 7)

a) Absatz 3 Nummer 5

Die Zusammensetzung der Hochschulvertreter wurde um einen Vertreter der privaten Hochschulen erweitert. Die Zahl der privaten Hochschulen hat sich innerhalb von zehn Jahren mehr als verdoppelt und ist damit auf ein gutes Viertel aller Hochschulen in Deutschland angewachsen. Private Hochschulen haben in der Regel ein spezielles Profil. Sie sind vielfach lehrorientiert, decken inzwischen mit über 150 Studienfächern ein breites Wissenschafts-



spektrum ab, bieten relativ häufig duale Studiengänge an, konzentrieren sich teilweise auf Weiterbildungsstudiengänge oder auf das Fernstudium und kooperieren oft eng mit Unternehmen, um die Beschäftigungsfähigkeit der Absolventinnen und Absolventen zu verbessern. Um der dynamischen Entwicklung der privaten Hochschulen gerecht zu werden, ist ihre Vertretung im Ausschuss für die Hochschulstatistik erforderlich.

c) Absatz 5

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Änderung in Nummer 3.

**Zu Nummer 9** (§ 13 Übergangsvorschrift)

Die Umsetzung der umfangreichen Änderungen kann bei den Hochschulen und statistischen Ämtern des Bundes und der Länder nicht in einem Schritt erfolgen. Daher ist ein gestuftes Verfahren geplant. Die ersten Erhebungen zu den Studierenden-, zur Prüfungs- und Personalstatistiken nach den neuen Vorgaben werden erstmals für das Wintersemester 2016/2017 durchgeführt.

Die Promovierendenstatistik sowie die Erhebung zu den Berufsakademien sind vollkommen neue Erhebungen und erfordern eine intensive Vorbereitung. Sie können daher erst für das Berichtsjahr 2017 durchgeführt werden.

Die wegfallenden Statistiken im ehemaligen § 3 (Gasthörer, Stellen und Räume) werden letztmalig in 2015 für das Berichtsjahr 2014 erhoben.

**Zu Artikel 2** (Änderung des Finanz- und Personalstatistikgesetzes)

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Änderung in Nummer 4 (Ersetzung des § 3 durch §§ 3 bis 8).

## Anlage 2

**Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKRG****Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulstatistikgesetzes (NKR-Nr. 3339)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

## I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger Erfüllungsaufwand:	Keine Auswirkungen
Wirtschaft Jährlicher Erfüllungsaufwand: davon Bürokratiekosten: Einmaliger Erfüllungsaufwand:	60.000 EUR 60.000 EUR 1.700.000 EUR
Verwaltung Bund Jährlicher Erfüllungsaufwand: Einmaliger Erfüllungsaufwand:	205.000 EUR 890.000 EUR
Verwaltung Länder Jährlicher Erfüllungsaufwand: Einmaliger Erfüllungsaufwand:	715.000 EUR 4.600.000 EUR
1:1-Umsetzung von EU-Recht (Gold plating)	Dem NKR liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass mit den vorliegenden Regelungen über eine 1:1-Umsetzung hinausgegangen wird.
One in, one out – Regel	Im Sinne der One in, one out – Regel der Bundesregierung stellt der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben ein „in“ von 55.000 EUR dar. Das Ressort prüft, inwieweit Möglichkeiten bestehen, eine Kompensation außerhalb dieses Regelungsvorhabens zu erreichen.
Das Ressort hat die Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand nachvollziehbar dargestellt. Der NKR begrüßt es ausdrücklich, dass die detaillierte Kostenkalkulation des Statistischen Bundesamtes den Ländern im Rahmen der Länderanhörung zur Verfügung gestellt wurde. Der Nationale Normenkontrollrat macht im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellungen der Gesetzesfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben geltend.	

## II. Im Einzelnen

- Ziel des Gesetzes ist es, Datengrundlagen bereitzustellen, die den Veränderungen der Hochschullandschaft in den letzten Jahren und den Lieferverpflichtungen an EUROSTAT Rechnung tragen:
- Durch die Einführung einer Studienverlaufsstatistik können die gestuften Studiengänge und die Promotionsphase erfasst werden. Es wird ein Verfahren angewendet, das auf Verwaltungsdaten der Hochschulen basiert.

- Mit der Erweiterung des Merkmalskatalogs zum wissenschaftlichen Personal und der Aufnahme aller Promovierenden wird die Situation des wissenschaftlichen Nachwuchses besser abgebildet.
- Die Erweiterung des Merkmalskatalogs zur Studierenden- und Prüfungsstatistik, zur Personalstatistik sowie für die Berufsakademien dient der Erfüllung der Lieferverpflichtungen Deutschlands an EUROSTAT.
- Durch die Schaffung einer rechtlichen Grundlage für eine zentrale Auswertungsdatenbank soll die flexible und zeitnahe Erstellung von Standard- und Sonderauswertungen gesichert werden.
- Mit der Streichung der Stellenstatistik und der Gasthörerstatistik wird die Belastung der Hochschulen und der statistischen Ämter reduziert.

Das Ressort hat die Kostenfolgen des Regelungsvorhabens ausführlich und nachvollziehbar dargestellt. Grundlage ist eine vom Statistischen Bundesamt durchgeführte Erhebung, in der die statistischen Landesämter, Hochschulen und Softwareunternehmen eingebunden wurden. Untersucht wurden die Aufwände, die bei der Erhebung der Daten bei den Studierenden sowie deren Verarbeitung und Weiterleitung von Hochschulen über die statistischen Landesämter an das Statistische Bundesamt anfallen. Das bestehende Prinzip beibehaltend, werden die für die Statistik notwendigen Daten aus den vorhandenen Verwaltungsdaten entnommen und weitgehend automatisiert übermittelt.

Der NKR begrüßt es ausdrücklich, dass die detaillierte Kostenkalkulation des Statistischen Bundesamtes den Ländern im Rahmen der Länderanhörung zur Verfügung gestellt wurde. Rückmeldungen der Länder dazu erfolgten nicht.

#### **Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht grundsätzlich kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand, da die für die Statistik notwendigen Daten im Rahmen des üblichen Geschäftsverkehrs zwischen Universität und Studenten/Promovierenden ohnehin erhoben werden.

#### **Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Die Wirtschaft ist in Form privater und kirchlicher Hochschulen vom Regelungsvorhaben betroffen. Hier ergeben sich jährliche Mehraufwände i.H.v. 70.000 EUR für die Erfassung und Übermittlung der Daten für die Studierenden-Prüfungsstatistik, die Promovierendenstatistik sowie die Personalstatistik. Eine Entlastung i.H.v. 10.000 EUR pro Jahr ergibt sich durch den Wegfall der Stellen- und der Gasthörerstatistik.

Da die Daten der Hochschulen überwiegend automatisiert an die Statistischen Landesämter übermittelt werden, ist eine Anpassung der IT-Systeme und Schnittstellen nötig. Dies führt zu einem einmaligen Erfüllungsaufwand i.H.v. 1,2 Mio. EUR Personalkosten und 500.000 EUR Sachkosten für externe Dienstleister.

#### **Erfüllungsaufwand für die Verwaltung des Bundes**

Durch die Anpassung am bestehenden Programm der Hochschulstatistik, werden zahlreiche Anpassungen und Umstellungen im Bereich der Erhebung und Auswertung von Daten notwendig. Darüber hinaus soll ein Auswertungssystem für die Hochschulstatistik implementiert werden. Dies führt beim Statistischen Bundesamt zu jährlichen Mehrkosten von 220.000 EUR und einmaligem Umstellungsaufwand von 890.000 EUR (250.000 EUR Personalkosten, 640.000 EUR Sachkosten). Eine Entlastung von 15.000 EUR pro Jahr ergibt sich durch den Wegfall der Stellen- und der Gasthörerstatistik.

#### **Erfüllungsaufwand für die Verwaltung der Länder (inkl. Hochschulen)**

Aufgrund der vernachlässigbar geringen Zahl an Bundeshochschulen hat das Ressort den Aufwand für staatliche Hochschulen und Berufsakademien aus Gründen der Vereinfachung

in Gänze der Landesebene zugeordnet.

Um den zukünftigen Datenlieferungsverpflichtungen gegenüber den Statistischen Landesämtern nachzukommen, müssen die Hochschulen und Berufsakademien ihre IT-Systeme anpassen. Dies führt bei den Hochschulen und Berufsakademien zu jährlichen Mehrkosten von 160.000 EUR und einmaligem Umstellungsaufwand von 3,9 Mio. EUR. Eine Entlastung von 20.000 EUR pro Jahr ergibt sich durch den Wegfall der Stellen- und der Gasthörerstatistik.

Die Erweiterung der Merkmalkataloge, des Berichtskreises und der Meldehäufigkeit, die Erstellung einer Studienverlaufsstatistik sowie der Betrieb eines Auswertungssystems für die Hochschulstatistik erfordern einen personellen Mehraufwand. Dies führt bei den statistischen Landesämtern zu jährlichen Mehrkosten von 640.000 EUR und einmaligem Umstellungsaufwand von 700.000 EUR. Eine Entlastung von 65.000 EUR pro Jahr ergibt sich durch den Wegfall der Stellen- und der Gasthörerstatistik.

Das Ressort hat die Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand nachvollziehbar dargestellt. Der NKR begrüßt es ausdrücklich, dass die detaillierte Kostenkalkulation des Statistischen Bundesamtes den Ländern im Rahmen der Länderanhörung zur Verfügung gestellt wurde. Der Nationale Normenkontrollrat macht im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellungen der Gesetzesfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben geltend.

Grieser

Stellv. Vorsitzende und Berichterstatteerin

## Anlage 3

**Stellungnahme des Bundesrates**

Der Bundesrat hat in seiner 937. Sitzung am 16. Oktober 2015 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nummer 4 (§ 8 Satz 1 HStatG)

In Artikel 1 Nummer 4 § 8 Satz 1 sind die Wörter „des Statistischen Bundesamtes gespeichert werden.“ durch die Wörter „gespeichert werden; § 3a des Bundesstatistikgesetzes ist anzuwenden.“ zu ersetzen.

Begründung:

Die in § 8 Satz 1 HStatG-E vorgesehene Speicherung von Einzelangaben in einer zentralen Auswertungsdatenbank des Statistischen Bundesamtes entspricht weder konkreten Vereinbarungen zwischen dem Statistischen Bundesamt und den Statistischen Landesämtern noch den Grundsätzen der optimierten Kooperation. Vereinbart wurde, dass die zentrale Auswertungsdatenbank sowohl beim Statistischen Bundesamt als auch bei einem Landesamt für Statistik angesiedelt sein kann. Im System der bewährten Zusammenarbeit nach § 3a BStatG wird die Frage, bei welchem Amt eine zentrale Auswertungsdatenbank angesiedelt wird, über das Vergabeverfahren gelöst.

2. Zu Artikel 1 Nummer 4 (§ 8 Satz 2 HStG), Nummer 7 Buchstabe b – neu – (§ 6 Absatz 2 Satz 2 – neu – HStG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 4 § 8 Satz 2 sind nach den Wörtern „Ämter der Länder“ die Wörter „sowie die obersten Bundes- und Landesbehörden“ einzufügen.“
- b) Nummer 7 ist wie folgt zu fassen:
  - „7. § 6 wird § 11 und wie folgt geändert:
    - a) Der Überschrift werden ... < weiter wie Vorlage > ...
    - b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:  
„Zu diesem Zweck dürfen die obersten Landesbehörden auf die Auswertungsdatenbank nach § 8 zugreifen.““

Begründung:

Hochschulstatistische Daten sind steuerungsrelevante Information für die Hochschulpolitik. Insbesondere sind hochschulstatistische Daten unverzichtbar für die für Wissenschaft und Forschung zuständigen obersten Landesbehörden zum Zwecke der Planung. Dazu gehören auch länderübergreifende Daten, um Vergleiche zwischen den Hochschulsystemen der Länder zu ermöglichen.

Der Gesetzentwurf schafft im neuen § 8 die Rechtsgrundlage dafür, hochschulstatistische Daten länderübergreifend in einer Auswertungsdatenbank zusammenzuführen. Dies kommt dem Anliegen der Länder entgegen, hochschulstatistische Daten länderübergreifend auswerten zu können.

Allerdings beschränkt die vorliegende Formulierung des § 8 Satz 2 HStatG-E die Nutzung der Auswertungsdatenbank auf das Statistische Bundesamt und die statistischen Landesämter. Damit wären die obersten Bundes- und Landesbehörden von der direkten Nutzung der Auswertungsdatenbank ausgeschlossen. Vor dem Hintergrund heutiger Berichtsanforderungen ist ein direkter Zugriff auf die Datenbank für die obersten Bundes- und Landesbehörden erforderlich, um eine flexible Datenauswertung zu ermöglichen.

Nach § 16 Absatz 4 BStatG in Verbindung mit dem bisherigen § 6 Absatz 2 HStatG (§ 11 HStatG-E) dürfen an oberste Landesbehörden Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Die direkte Nutzung der Auswertungsdatenbank durch oberste Landesbehörden würde diese Zugangsmöglichkeit zu statistischen Daten auf moderne Weise umsetzen. Da die im Gesetzentwurf vorliegende Formulierung diese Nutzung ausschließt, ist die vorgeschlagene Änderung notwendig.

## Anlage 4

**Gegenäußerung der Bundesregierung**

Die Bundesregierung äußert sich zu der Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

**Zu Nummer 1** zu Artikel 1 Nummer 4 (§ 8 Satz 1 HStatG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu, die Entscheidung über die Auswertungsdatenbank dem Verbund der Statistikämter zu überantworten, zwecks eines nach Verabschiedung des Gesetzes durchzuführendem statistikinternen Vergabeverfahrens nach § 3a Bundesstatistikgesetz, ob die Aufgabe entweder beim Statistischen Bundesamt oder bei einem statistischen Landesamt angesiedelt werden soll.

Nach Auffassung der Bundesregierung ist es im Hinblick auf die Sensibilität dieser personenbezogenen Daten zwingend, eine eindeutige datenschutzrechtliche Verantwortung für die Auswertungsdatenbank im Gesetz selbst festzuschreiben. Die Bundesregierung hat sich für das Statistische Bundesamt entschieden, weil die Hochschulstatistik für Bundeszwecke erhoben wird und die Speicherung der Einzeldatensätze in der Auswertungsdatenbank der Erstellung von Bundesstatistiken und der Datenlieferung an EUROSTAT dient. Insbesondere ist ein schneller Zugriff durch das Statistische Bundesamt für die nationale und internationale Bildungsberichterstattung erforderlich.

**Zu Nummer 2** zu Artikel 1 Nummer 4 (§ 8 Satz 2 HStatG), Nummer 7 Buchstabe b – neu – (§ 6 Absatz 2 Satz 2 – neu – HStatG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag, obersten Bundes- und Landesbehörden einen unmittelbaren Zugriff zur Auswertungsdatenbank zu gewähren, nicht zu. Dies wäre mit den Vorgaben, die das Bundesverfassungsgericht in seinem sog. Volkszählungsurteil (BVerfGE 65, 1 ff) formuliert hat, nicht vereinbar. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil auf den Grundsatz der informationellen Gewaltenteilung hingewiesen, wonach die strikte Trennung von Statistik und Verwaltungsvollzug unverzichtbare Voraussetzung für eine verfassungsgemäße Datenverarbeitung im Bereich der Statistik ist (vgl. BVerfGE 65, 1 <69>). Das daraus resultierende Prinzip der Geheimhaltung der Statistikdaten ist in § 16 Absatz 1 Bundesstatistikgesetz umgesetzt worden. Bei der Auswertungsdatenbank handelt es sich um eine statistikinterne Datenbank, die eine schnelle und flexible Auswertung durch die statistischen Ämter erleichtern soll. Sofern oberste Bundes- oder Landesbehörden einen Bedarf an speziellen Auswertungen haben, können sie jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich die statistischen Ämter mit Zusatzaufbereitungen beauftragen.

